

UMWELT INFORMATIONEN

Politik | Gesetze | Förderprogramme

-  Energie-Scouts: IHK zeichnet Landessieger 2016 aus
-  Neue Verordnungen für Abfallbeauftragte und Entsorgungsfachbetriebe
-  Grüner Punkt in Frankreich



UMWELTINFORMATIONEN

Nr. 1 / März 2017

POLITIK UND RECHT	4
SAARLAND	4
<i>Energie-Scouts: IHK zeichnet Landessieger 2016 aus</i>	4
<i>Neues Faktenpapier Ökodesign steht zum Download bereit</i>	5
BUND	5
<i>Neue Gesetze im Bereich Umwelt und Energie</i>	5
<i>Energiesteuerentlastung: neue Pflicht zur Selbsterklärung</i>	7
<i>Spitzenausgleich wird 2017 in voller Höhe gewährt</i>	8
<i>Aktualisierte Übersicht: Fristenregelungen bei Steuern und Abgaben im Energiebereich</i>	9
<i>Bundeskabinett verabschiedet Marktstammdatenregisterverordnung</i>	9
<i>Netzentgelte: Bundeskabinett verabschiedet NeMoG</i>	9
<i>BNetzA erlässt Netzausbaugebietsverordnung</i>	10
<i>Erdgas- und Erdölförderung: Einschränkungen für Fracking in Kraft getreten</i>	10
<i>Strom 2030: BMWi veröffentlicht Bericht zu KWK</i>	10
<i>Gutachten zur Finanzierung der EEG-Umlage durch fossile Heizstoffe</i>	12
<i>Bundesregierung legt Monitoringbericht zur Energiewende vor</i>	13
<i>Kabinett beschließt Klimaschutzbericht 2016</i>	14
<i>Ersatzbaustoff- und Bundesbodenschutzverordnung</i>	14
<i>Novelle der Störfallverordnung in Kraft getreten</i>	14
<i>Neue Verordnungen über Abfallbeauftragte und Entsorgungsfachbetriebe</i>	15
<i>1-jährige Übergangsfrist für HBCD-Dämmplattenentsorgung</i>	16
<i>Gewerbeabfallverordnung: Kabinett stimmt Änderungen des Bundesrats zu</i>	16
<i>Bundesrat verschärft Entwurf des Verpackungsgesetzes</i>	17
<i>Streichung der Heizwertklausel ab Juni 2017</i>	17
<i>Bundeskabinett beschließt Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes</i>	18
<i>Kabinettsentwurf zum Strahlenschutzgesetz</i>	18
<i>Chemikalien-Verbotsverordnung in Kraft getreten</i>	18
<i>4. BImSchV an CLP-Verordnung angepasst</i>	19
<i>Referentenentwurf für Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz</i>	19
<i>Vollständigkeitserklärung: ordnungsgemäße Deklaration von Verpackungen angemahnt</i>	20
EUROPÄISCHE UNION	20
<i>EuGH: Industrielle CO₂-Nutzung unterliegt nicht dem Emissionshandel</i>	20
<i>EU-Kommission verschärft sektorübergreifenden Korrekturfaktor im Emissionshandel</i>	20
<i>EU-Parlament beschließt Novelle der Emissionshandelsrichtlinie</i>	21
<i>EU-Energieminister einigen sich auf Position zur Gasversorgungssicherheitsverordnung</i>	21
<i>Einigung der EU-Institutionen zum EU-Energielabel</i>	22
<i>EU-Kommission legt zweiten Bericht zur Energieunion vor</i>	23
<i>EU-Kommission legt Grundsatzpapier zu Speichern vor</i>	23
<i>Überprüfung der Umsetzung der EU-Umweltpolitik</i>	23
<i>Luftqualität in Städten</i>	24
<i>EU-Kommission erweitert Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten</i>	24
<i>EU-Parlament beschließt Einschränkung von Quecksilber in der Industrie</i>	24
<i>REACH: Neue Stoffe in die Kandidatenliste aufgenommen</i>	25
<i>Abfallpaket vom EU-Parlament angenommen</i>	25
<i>Export von gefährlichen Gemischen und Bioziden nach Frankreich</i>	26
<i>Grüner Punkt in Frankreich</i>	26
KURZ NOTIERT	27
FÖRDERPROGRAMME / PREISE	35
VERANSTALTUNGSKALENDER	37
FÜR SIE GELESEN	38
RECYCLINGBÖRSE	38

Liebe Leserinnen und Leser,

Baustelle Energiewende – und kein Ende in Sicht

Rund um den Jahreswechsel 2016/2017 ist eine ganze Reihe von Gesetzen, die die energie- und umweltpolitischen Diskussionen der vergangenen Monate und Jahre geprägt haben, in Kraft getreten. Die Umstellung der Förderung von EEG- und KWK-Anlagen auf Ausschreibungen, der Beginn des Rollouts von Smart Metern, neue Effizienzvorgaben für Heizungen und die Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile beim Aufladen von Elektroautos sind nur einige Beispiele.

Insbesondere die lange umstrittene Umstellung der Förderung von Erneuerbaren Energien auf Ausschreibungen ist ein Schritt hin zu mehr Markt und Wettbewerb in der Energiewende. Die PV-Pilotprojekte haben eindrucksvoll das Kosteneinsparpotenzial von Ausschreibungen gezeigt. Die EEG-Umlage, die zum Jahreswechsel um acht Prozent gestiegen ist, wird in den kommenden Jahren trotzdem weiter steigen. Ziel sollte es aber sein, möglichst bald vollständig auf Förderungen verzichten zu können. Gleichzeitig ist absehbar, dass der Kostentreiber der Energiewende künftig nicht mehr in erster Linie die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, sondern die bislang unzureichende Systemintegration volatiler Erzeugung sein wird. So hat der zögerliche Netzausbau dazu geführt, dass die Kosten zur Netzstabilisierung mit Hilfe von Redispatch und Einspeisemanagement 2015 sprunghaft auf eine Milliarde Euro angestiegen sind. Dies schlägt sich 2017 in deutlichen gestiegenen Netzentgelten nieder.

Die aktuelle Debatte um die bundesweite Wälzung der Übertragungsnetzentgelte zeigt vor allem, dass die Systemkosten bereits heute als zu hoch und schädlich für Unternehmen wahrgenommen werden. Deshalb hat sich die IHK Saarland auch mit Nachdruck dagegen ausgesprochen. Die größte Energiewende-Baustelle der nächsten Legislaturperiode wird daher die Gestaltung von Rahmenbedingungen sein, die eine intelligente und vor allem kosteneffiziente Integration von Erneuerbaren in die Energieversorgung ermöglichen. Priorität eins ist dabei der Ausbau des Übertragungsnetzes. Nur so kann der wachsende Anteil an erneuerbarem Strom weiträumig an die Verbrauchsorte transportiert werden. Noch immer fehlt aber vielerorts der politische Wille, den Netzausbau voranzutreiben.

Perspektivisch öffnet auch die Sektorkopplung, also die intelligente Verbindung der Energienutzung in den Bereichen Strom, Mobilität und Wärme, neue kosteneffiziente Möglichkeiten für die Systemstabilisierung und die Steigerung des Anteils Erneuerbarer Energien in allen Energiesektoren. Im Zusammenspiel von Speichern, Power-to-X-Anlagen, Nachfragemanagement in Unternehmen, Elektroautos, Wärmepumpen und konventioneller Erzeugung könnte Strom aus volatiler Erzeugung flexibler eingesetzt werden.

In einem „[Thesepapier Sektorkopplung](#) – Beitrag für eine kosteneffiziente Energiewende?“ hat der DIHK verschiedene Optionen für die Weiterentwicklung der energiepolitischen Rahmenbedingungen diskutiert. Dabei wird deutlich, dass wir uns mit der steuer- und abgabenbedingten Benachteiligung von Strom gegenüber anderen Energieträgern bislang selbst im Weg stehen und wichtige Chancen verschenken. Ein erster, kurzfristig umzusetzender Schritt für mehr Sektorkopplung wäre die Absenkung der Stromsteuer auf nahe Null. Nächster Schritt könnte eine Anpassung der Netzentgeltstruktur sein, um eine netzentlastende Flexibilisierung der Nachfrage von Unternehmen anzureizen.

Ihre

Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland	Ausgabe Saarland: IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Straße 9 66119 Saarbrücken	Homepage:  www.saarland.ihk.de Bildnachweis:  http://de.fotolia.com
Ansprechpartner: Dr. Uwe Rentmeister Christian Wegner	 (0681) 95 20 – 430,  (0681) 95 20 – 489,  uwe.rentmeister@saarland.ihk.de  (0681) 95 20 – 425,  (0681) 95 20 – 489,  christian.wegner@saarland.ihk.de	

Diese Publikation enthält Links zu fremden Webseiten. Wir weisen darauf hin, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Linksetzung frei von illegalen Inhalten waren. Auf Inhalte und Gestaltung der verlinkten Seiten haben wir keinen Einfluss. Wir machen uns die Inhalte aller verlinkten Seiten nicht zu eigen und können für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr übernehmen. Wir distanzieren uns zudem ausdrücklich von Inhalten aller verlinkten Seiten, die nicht mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, Gesetze verletzen oder den guten Geschmack beleidigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unseren Seiten aufgeführten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Links führen.

SAARLAND

Energie-Scouts: IHK zeichnet Landessieger 2016 aus

Die IHK Saarland hat sich im vergangenen Jahr erstmalig an der bundesweiten Initiative des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) und der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz beteiligt und die Qualifizierung von Auszubildenden zu „Energie-Scouts“ durchgeführt. Das Projekt Energie-Scouts ist damit neben Information, Beratung und Fach-Veranstaltungen ein weiterer Baustein des Leistungsangebots der IHK für ihre Mitgliedsunternehmen im Bereich Energieeffizienz.

Um den Anreiz zur Teilnahme zu vergrößern, wurden von der IHK zwei kostenfreie Workshops durchgeführt und Preise für die besten Projekte ausgelobt. Acht Teams aus sechs Unternehmen verschiedener Branchen haben sich daraufhin beteiligt und in den vergangenen Monaten ihre Projekte entwickelt. Am 29. März 2017 wurden die Landessieger 2016 im Anschluss an die Projektpräsentationen der Teilnehmer in der IHK ausgezeichnet. Über den ersten Platz und ein Preisgeld von 1.000 Euro freute sich das Team vom Logistik-Center Bexbach der Möbel Martin GmbH & Co. KG. Silber und 500 Euro gingen an das erste von zwei teilnehmenden Teams der Karlsberg Brauerei GmbH in Homburg und den dritten Platz, dotiert mit 300 Euro, belegte das Team der Juchem Food Ingredients GmbH in Eppelborn.

Für die Auszubildenden und die Betriebe war die Teilnahme eine echte Win-Win-Situation. Die Auszubildenden haben zusätzliche Kompetenzen erworben und die Chance erhalten, ihre Projektideen eigenverantwortlich in die Weiterentwicklung des Unternehmens einzubringen. Die Betriebe konnten durch die Umsetzung dieser Lösungsvorschläge ihre Energieeffizienz verbessern und zugleich ihre Attraktivität als Ausbildungsbetrieb erhöhen.

Alle eingereichten Projekte zeigten wie kreativ, engagiert und lösungsorientiert die Energie-Scouts in den Betrieben gearbeitet haben. Die Projektideen reichten von technischen Investitionen und Optimierungen wie bspw. Austausch von Antriebskomponenten und Beleuchtungseinrichtungen oder Nutzung von Abwärmepotenzialen bis hin zu organisatorischen und das Verhalten von Mitarbeitern beeinflussenden Maßnahmen.

Die eingereichten Projektarbeiten waren so beeindruckend, dass die IHK noch in diesem Jahr eine weitere Runde „Energie-Scouts“ anbieten wird. Teilnahmeberechtigt sind alle IHK-Mitgliedsunternehmen, unabhängig von Größe oder Branche. Die Workshops der Kampagne 2017 werden am 02. und 16. Oktober 2017 durchgeführt. Anschließend startet wieder die Projektphase in den Betrieben. Ansprechpartner für weitere Informationen ist Dr. Uwe Rentmeister, ☎ (0681) 9520-430, ✉ uwe.rentmeister@saarland.ihk.de.

Hintergrund:

Seit 2014 bietet die Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz die Qualifizierung in Zusammenarbeit mit inzwischen 55 IHKs an. Unter den teilnehmenden Unternehmen ist ein breiter Querschnitt an Branchen vertreten, sowohl produzierendes Gewerbe als auch Handel, Logistik und Dienstleistungsunternehmen beteiligen sich. Die Auszubildenden kommen aus technischen oder kaufmännischen Ausbildungsberufen und arbeiten in Teams zusammen.

Die Azubis erfahren bei ihrer IHK, wie man Energieverbräuche bewertet; sie machen sich mit Querschnittstechnologien vertraut, lernen Grundzüge der Projektarbeit und der innerbetrieblichen Kommunikation kennen, üben den Einsatz von Messgeräten und das Auswerten von Messdaten. Auf dieser Grundlage entwickeln sie ein eigenes Energieeffizienzprojekt zur Einsparung von Energie und Energiekosten in ihrem Ausbildungsbetrieb.

Das Projektbüro der Mittelstandsinitiative im DIHK koordiniert die bundesweiten Aktivitäten. Das Konzept der Qualifizierung wurde in Zusammenarbeit mit dem Klimaschutz-Unternehmen ebm-papst entwickelt, das bereits mehrere Generationen von Energie-Scouts qualifiziert und mit ihrer Hilfe bisher insgesamt Einsparungen von ca. 1.000.000 Euro realisiert hat.

Website der Mittelstandsinitiative:  <http://www.mittelstand-energiewende.de/>.

Neues Faktenpapier Ökodesign steht zum Download bereit

Mit der Ökodesign-Richtlinie wurde das Konzept zur umweltgerechten Gestaltung von energierelevanten Produkten eingeführt. Wie Produkte hergestellt werden dürfen und wie diese Produkte gekennzeichnet werden müssen, wird durch verbindliche EU-Mindestanforderungen sowie Durchführungsmaßnahmen festgelegt. Das Faktenpapier bietet Unternehmen einen schnellen Einstieg in das komplexe Regelwerk.

Das neue Faktenpapier ersetzt das veraltete DIHK-Merkblatt „Ökodesign in 10 Minuten“ aus dem Jahr 2014. Es steht auf der Website der IHK Saarland unter der Kennzahl 1887 zur Verfügung: <http://www.ihk-saarland.de/nr?1887>.

BUND

Neue Gesetze im Bereich Umwelt und Energie

Zum Jahreswechsel traten eine Reihe von Anpassungen im Umwelt- und Energierecht und bei den Umlagen auf den Strompreis in Kraft, auf die sich die Unternehmen einstellen müssen. Die folgende Übersicht fasst die wesentlichen Anpassungen zusammen.

Strom:

- EEG 2017: Mit dem neuen EEG wird die Förderung von PV- (≤ 750 kW), Windenergie- und Biomasse-Anlagen (≤ 150 kW) über Ausschreibungen bestimmt. Die Ausschreibungen erfolgen für jede Technologie getrennt. In einem von der Bundesnetzagentur definierten Netzausbaugebiet im Norden Deutschlands wird der Ausbau von Wind auf Land auf 58 Prozent des durchschnittlichen Zubaus in den Jahren 2013 bis 2015 begrenzt.
- KWKG: Auch die Förderung von KWK-Anlagen wird auf Ausschreibung umgestellt. Anlagen mit einer Leistung von 1 bis 50 MW, die nicht der Eigenversorgung dienen, können sich an den Ausschreibungen beteiligen. Für die reduzierten KWK-Umlagesätze finden künftig die Anforderungen der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG Anwendung.
- Eigenversorgung: Die EEG-Umlage für Eigenversorgung aus EE- und hocheffizienten KWK-Anlagen, die keine Bestandsanlagen im Sinne des § 61 Abs. 3 Nr. 3 EEG 2016 sind, steigt von 35 auf 40 Prozent. Eigenverbrauchsanlagen mit weniger als 10 kW installierter Leistung und höchstens 10 MWh jährlich selbst verbrauchten Stroms sind von der EEG-Umlage ausgenommen.
- Mit dem Jahreswechsel startet auch der gesetzlich geregelte Smart Meter-Rollout. Für die grundzuständigen Messstellenbetreiber beginnt ein Zeitfenster von acht Jahren, um Letztverbraucher mit einer Abnahme von mind. 6.000 kWh/a oder Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung zwischen 7 und 100 kW mit sog. intelligenten Messsystemen auszustatten. Die Messstellenbetreiber entwickeln hierzu regionale Rollout-Pfade und informieren ihre Kunden, die die Umrüstung der bestehenden Zähler geplant ist. Für diese Pflichteinbaufälle sind Preisobergrenzen festgelegt. Gewerbliche Verbraucher brauchen also nicht selbst aktiv zu werden, außer sie möchten von der Möglichkeit Gebrauch machen, ihren Messstellenbetreiber selbst auszuwählen.

Umlagen auf den Strompreis:

- Die EEG-Umlage steigt von 6,354 ct/kWh auf 6,88 ct/kWh.
- Die Antragsvoraussetzungen zur Besonderen Ausgleichsregelung wurden modifiziert. So ist die Antragstellung für Unternehmen, die einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen sind, nunmehr bereits ab einer Stromkostenintensität (SKI) von 14 Prozent möglich. Für Unternehmen der Liste 1, deren Stromkostenintensität zwischen 14 und 17 Prozent liegt, wird die EEG-Umlage auf 20 Prozent begrenzt. Bisher fielen diese Unternehmen, wenn sie nicht den Mindestanteil von 17 Prozent SKI erreichten, unter die Härtefallregelung. Die weiteren Antragsvoraussetzungen für Unternehmen der Listen 1 und 2 sowie die Ausgestaltung der Härtefallregelung bleiben bestehen. Zudem haben nun auch Einzelkaufleute die Möglichkeit, einen Begrenzungsantrag zu stellen. Die Antragstellung für die Begrenzungsjahre 2015, 2016 und 2017 muss allerdings zum 31. Januar 2017 erfolgen.

- Die §-19-Umlage beträgt 2017 0,388 Cent/kWh (2016: 0,378 ct/kWh) für alle Strommengen bis 1 GWh. Strommengen darüber hinaus werden mit 0,05 Cent/kWh belastet. Stromintensive Betriebe und Schienenbahnen (Stromkosten mindestens 4 Prozent am Umsatz) zahlen 0,025 Cent.
- Die KWK-Umlage soll 0,438 ct/kWh (2016: 0,378 ct/kWh) betragen. Neu ist, dass ein reduzierter Umlagesatz nur von stromkostenintensiven Unternehmen, die unter die Besondere Ausgleichsregelung nach dem EEG fallen, bei der Verstromung von Kuppelgasen, bei Stromspeichern und bei Schienenbahnen wahrgenommen werden kann (§§ 27 bis 27c KWKG). Für Unternehmen, die im Jahr 2016 berechtigt gewesen wären, eine Begünstigung in Anspruch zu nehmen, gilt für 2017 und 2018 eine Übergangsregelung. Der Anstieg ist auf eine Verdoppelung der Umlage gegenüber dem jeweiligen Vorjahr begrenzt (§ 36 Abs. 3 KWKG).
- Die AbLaV-Umlage zur Finanzierung der Kosten nach der Abschaltbaren-Lasten-Verordnung beträgt 2017 0,006 ct/kWh, nachdem sie im Jahr 2016 nicht erhoben worden war.
- Die Offshore-Haftungsumlage (§ 17f EnWG) beträgt für Strommengen bis 1 GWh -0,028 ct/kWh und bei Strommengen darüber hinaus 0,038 ct/kWh. Unternehmen mit mehr als 4 Prozent Stromkosten am Umsatz zahlen jenseits der ersten GWh 0,025 ct/kWh.
- Die Stromnetzentgelte sind gegenüber 2016 deutlich gestiegen, die regionale Spreizung hat sich noch einmal verschärft. Nach Berechnung des VEA ergibt sich im Durchschnitt für gewerbliche Letztverbraucher eine Erhöhung der Netzentgelte um 14 Prozent.

Gas/Wärmemarkt:

- Auch für Erdgas erfolgen Anpassungen der Netzentgelte. Im Schnitt werden Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch von 200 MWh (SLP) sowie ein exemplarischer lastganggemessener Kunde, der 5.000 MWh benötigt, mit 1,5 Prozent höheren Netzentgelten belegt. Aufgrund der in den Vorjahren gesunkenen Beschaffungspreise werden die Gaspreise für Gewerbekunden in 2017 insgesamt aber tendenziell sinken. Industriekunden sind die gesunkenen Gaspreise bereits 2016 zugutegekommen, so dass hier keine weiteren Rückgänge zu erwarten sind.
- Die bundesweit einheitliche Marktraumumstellungsumlage bei Erdgas tritt in Kraft. Mit dieser Umlage werden bis 2030 die Kosten für die Umstellung der L-Gas Kunden auf H-Gas-Anschlüsse, vor allem in Nord- und Westdeutschland finanziert.
- Ab 01. Januar 2017 sind Schornsteinfeger verpflichtet, alte Heizungen mit einem Energielabel zu versehen, das Auskunft über die Effizienz der Anlage gibt. Begonnen wird mit Heizungen bis 1992 und dann schrittweise alle Heizungen, die älter als 15 Jahre sind. Bisher war das Labeling freiwillig. Die Kennzeichnung soll mehr Transparenz schaffen und die Austauschrate alter Heizungen erhöhen.
- Alle neuen Heizungen, die mit Scheitholz, Pellets oder anderen festen Brennstoffen arbeiten, müssen ab 01. April 2017 Effizienz- und Abgasvorgaben der Ökodesign-Richtlinie erfüllen.

Verkehr:

- Die Treibhausgasquote für Mineralölhersteller steigt von 3,5 auf 4 Prozent. Das heißt, die Treibhausgasemissionen der Kraftstoffe müssen um diesen Betrag sinken, etwa indem Biokraftstoffe beigemischt werden.
- Das Gesetz zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität tritt in Kraft. Ab 2017 werden vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen privaten Elektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers steuerbefreit. Die Steuerbefreiung umfasst auch das Laden des vom Arbeitgeber überlassenen Firmenwagens sowie Vorteile für eine zur privaten Nutzung zeitweise überlassene betriebliche Ladevorrichtung. Zur weiteren Förderung der Elektromobilität soll im ersten Quartal 2017 zudem eine 300 Mio. Euro umfassende Förderrichtlinie für den Aufbau von Ladesäulen kommen.
- Für leichte Nutzfahrzeuge liegt der neue CO₂-Zielwert für das Jahr 2017 bei 175 g/km. Motorräder und Kleinkrafträder dürfen nur noch zugelassen werden, wenn sie den Schadstoffvorgaben der Euro-4-Norm entsprechen.
- Mobile Maschinen: Am 01. Januar 2017 ist die EU Verordnung für Verbrennungsmotoren bestimmter mobiler Maschinen und Geräte (auch z. B. Schienenfahrzeuge, Binnenschiffe oder viele Baumaschinen) in Kraft getreten. Sie legt Emissionsgrenzwerte für die Typengenehmigung der Motoren fest und definiert Übergangszeiträume für Anforderungen an Ersatzmaschinen. Nachrüstpflichten sind nicht vorgesehen. Sie soll bis 2018 geprüft werden.

Kreislaufwirtschaft:

- Am 28. Dezember 2016 trat die Novelle der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in Kraft. Damit können HBCD-haltige Abfälle (Styropor) als Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2017 als "normaler" Abfall entsorgt werden.
- Die neue Gebührenverordnung zum ElektroG (ElektroGGebV) ist im Januar 2017 in Kraft getreten. Einige Gebühren sind gestiegen, andere gesunken.

Chemikalienrecht:

- CLP-Verordnung: Die Übergangsbestimmung zur Einstufung und Kennzeichnung von Gemischen nach alter Zubereitungsrichtlinie lief Mitte 2016 aus. Bis zum 31. Mai 2017 dürfen nur noch bereits hergestellte und nach altem Recht gekennzeichnete Gemische abverkauft werden. Ab dann gilt für alle Gemische am Markt die CLP-Verordnung. Zusätzlich treten viele Bestimmungen zur harmonisierten Einstufung von Stoffen im Anhang VI der CLP-Verordnung in Kraft.
- F-Gase: Ab 2017 dürfen Klimaanlage in sämtlichen Fahrzeugen (Kraftfahrzeuge der Klassen M1 und N1, Gruppe 1) nicht mehr mit fluorierten Treibhausgasen (F-Gase) mit einem Treibhaus-Potenzial von über 150 GWP befüllt werden. Dazu zählt auch das bisher eingesetzte Kältemittel Tetrafluorethan R134a.

Auch die bisherige Ausnahme von der Pflicht zur Dichtheitskontrolle von Anlagen (Kühl- und Kälteanlagen, Wärmepumpen und Brandschutzeinrichtungen sowie Kühlkraftfahrzeuge, elektrische Schaltanlage), die mit F-Gasen unter 3 Kilogramm bzw. 6 Kilogramm (bei hermetisch geschlossenen Einrichtungen) gefüllt sind, läuft am 01. Januar 2017 aus. Ab dann sind Einrichtungen ab 5 Tonnen CO₂-Äquivalent in abgestuften Fristen wiederkehrend prüfpflichtig. Zudem werden die Kennzeichnungspflichten für Anlagen und Erzeugnissen, die F-Gase enthalten, ausgeweitet. Die Angabe der Füllmengen hat seit 01. Januar 2017 in CO₂-Äquivalenten und in kg zu erfolgen.

- REACH: Die nachträgliche Vorregistrierung von Phase-in-Stoffen, die in Mengen zwischen 1 und 100 Tonnen im Jahr in Verkehr gebracht werden, ist nur noch bis zum 01. Juni 2017 möglich. Bis zum 01. Juni 2018 sind sie zu registrieren. (Artikel 28 REACH-Verordnung)
- Biozidprodukte: Isopropanol zur Flächendesinfektion darf ab 2017 nur noch mit einer Zulassung als Biozidprodukt hergestellt und verkauft werden. Für den Eigenbedarf ist die Anwendung noch bis zum 01. Juli 2017 erlaubt. Gleiches gilt für die Produktarten: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind (Produktart 2); Schutzmittel für Produkte während der Lagerung (Produktart 6); Schutzmittel für Bearbeitungs- und Schneideflüssigkeiten. Danach benötigt jeder Hersteller (auch alle herstellenden Apotheken) eine Zulassung von der BAuA.
- Der gesetzlich vorgegebene maximale Gehalt von Phosphat und Phosphorverbindungen in Spülmitteln ist zum 01. Januar 2017 weiter reduziert worden. Geschirrspülmaschinentabs und -pulver dürfen nur noch maximal 0,3 Gramm Phosphat enthalten. Restbestände mit Produkten in alter Zusammensetzung dürfen noch verkauft, aber nicht mehr neu produziert werden.

Störfallrecht:

- Die Umsetzung der Seveso III Richtlinie in Bundesgesetzen ist am 07. Dezember 2016 in Kraft getreten. Seitdem gilt für das störfallrelevante Errichten oder Ändern von Störfallbetrieben ein neues Anzeige- und Genehmigungsverfahren. Auch für die genehmigungsbedürftigen Störfallbetriebe gilt nun die geschärfte Definition zu störfallrelevanten Änderungen, der Beachtung des Abstandsgebotes und der Beteiligung der Öffentlichkeit.

Quelle: DIHK

Energiesteuerentlastung: neue Pflicht zur Selbsterklärung

Seit dem 01. Januar 2017 ist mit jedem Antrag auf Energie- und Stromsteuerentlastung eine "Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen" abzugeben. Diese Selbsterklärung ist eine zwingende Antragsvoraussetzung. Allerdings zeigen sich in der Anwendung Probleme, da Unklarheiten bezüglich der geforderten Angaben bestehen bzw. notwendige Erläuterungen fehlen.

Die Hauptzollämter bearbeiten Anträge auf steuerliche Entlastung nach dem Strom- und Energiesteuerrecht – soweit diese als staatliche Beihilfe gewertet werden – nur noch, wenn die Selbsterklärung nach Formular 1139 rechtsverbindlich unterschrieben vorliegt. Gleiches gilt für Änderungsanträge, die seit dem 1. Januar gestellt werden. Wenn ein Unternehmen für mehrere Tatbestände Anträge auf Steuerentlastung stellt, ist für gleiche Zeiträume eine Selbsterklärung ausreichend.

Als staatliche Beihilfen eingestuft sind:

1. Steuerbefreiung nach § 28 Satz 1 Nummer 1 Energiesteuergesetz (EnergieStG).
2. Steuerermäßigungen nach
 - § 3 EnergieStG,
 - § 3a EnergieStG,
 - § 9 Absatz 2 Stromsteuergesetz (StromStG) und
 - § 9 Absatz 3 StromStG.
3. Steuerentlastungen nach
 - § 50 EnergieStG,
 - § 53a EnergieStG,
 - § 53b EnergieStG,
 - § 54 EnergieStG,
 - § 55 EnergieStG,
 - § 56 EnergieStG,
 - § 57 EnergieStG,
 - § 9b StromStG,
 - § 10 StromStG und
 - § 14a Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV).

Das Ende 2016 ohne Vorankündigung veröffentlichte Formular hinterlässt jedoch einige Fragezeichen:

- Unklar, und auch nicht durch das bereitgestellte Merkblatt erläutert, sind die zu berücksichtigenden Zeiträume für die Selbsterklärung bzw. Abgrenzung möglicher Verluste zum Betriebskapital (Nummern 5 und 6).
- Mit Verweis auf die europäischen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien sowie die AGVO gelten die oben aufgeführten Entlastungen und Ermäßigungen bei der Energie- und Stromsteuer als staatliche Beihilfen und dürfen nur gewährt werden, wenn sich das Unternehmen (1) nicht in finanziellen Schwierigkeiten befindet sowie (2) zuvor keine unzulässigen Beihilfen erhalten bzw. diese bereits vollständig zurückgezahlt hat. In der Folge droht Unternehmen, die sich in finanziellen Schwierigkeiten im Sinne der Selbsterklärung befinden, die Verweigerung der gesetzlich vorgesehenen steuerlichen Entlastung und somit im schlimmsten Fall eine Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Situation bis hin zur Insolvenz.

Neben notwendigen Nachbesserungen im Formular, die bereits von der Generalzolldirektion in Aussicht gestellt wurden, stellt sich die grundsätzliche Frage, ob steuerliche Entlastungen ein wirtschaftlich gesundes Unternehmen im Sinne oben genannter Regelungen voraussetzen. Da die europäischen Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen eine andere Interpretation zulassen, besteht hier noch einmal Klärungsbedarf. Das bestehende Formular ist im Antragsverfahren aber zwingend einzureichen.

Quelle: DIHK

Spitzenausgleich wird 2017 in voller Höhe gewährt

Unternehmen des produzierenden Gewerbes können auch 2017 den sogenannten Spitzenausgleich bei der Strom- und der Energiesteuer in voller Höhe erhalten. Das Bundeskabinett hat am 11. Januar bestätigt, dass

die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes den notwendigen Zielwert für eine Reduzierung ihrer Energieintensität erreicht haben.

Grundlage der Kabinettsentscheidung ist erneut der Bericht des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung (RWI). Der Zielwert zur Reduktion der Energieintensität beträgt im für das Antragsjahr 2017 maßgeblichen Bezugsjahr 2015 3,9 Prozent gegenüber dem sogenannten Basiswert der jahresdurchschnittlichen Energieintensität in den Jahren 2007 bis 2012. Der Zielwert bezieht sich auf das gesamte Produzierende Gewerbe und wird nicht auf einzelne Unternehmen heruntergebrochen. Das RWI kommt in seinem Bericht zu dem Ergebnis, dass die tatsächliche Reduktion 2015 10,8 Prozent gegenüber dem Basiswert betrug. Der Spitzenausgleich wird somit auch im Jahr 2017 in voller Höhe gewährt.

Der Spitzenausgleich ist seit Anfang 2013 zudem an den unternehmensindividuellen Nachweis besonderer Anstrengungen bei der Reduzierung der Energieintensität gekoppelt: Gemäß § 55 Energiesteuergesetz und § 10 Stromsteuergesetz ist die Einführung und der Betrieb eines Energie- oder Umweltmanagementsystems bzw. eines Energieaudits erforderlich.

Quelle: DIHK

Aktualisierte Übersicht: Fristenregelungen bei Steuern und Abgaben im Energiebereich

Je nach Konstellation können Unternehmen einzelne Entlastungstatbestände beispielsweise bei Energie und Stromsteuern, Umlagen oder Netzentgelten in Anspruch nehmen. Diese Entlastungstatbestände sollen u. a. dabei helfen, die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen trotz hoher, staatlich beeinflusster Belastungen zu erhalten. Die Aktualisierung enthält auch die neuen Vorgaben aus dem EEG 2017 und dem KWKG 2016.

Download unter:  <http://www.dihk.de/themenfelder/innovation-und-umwelt/energie/energiewende/service>.

Bundeskabinett verabschiedet Marktstammdatenregisterverordnung

Das Marktstammdatenregister startet in diesem Jahr. Zum 01. Juli 2017 soll es seinen technischen Betrieb als Online-Datenbank aufnehmen. Das Bundeskabinett hat dafür mit der Verabschiedung der Marktstammdatenregisterverordnung den Weg freigemacht. Das für jedermann zugängliche Register erfasst sämtliche Erzeugungsanlagen in Deutschland - sowohl Strom als auch Gas und deren Betreiber. Verantwortlich für das Register ist die Bundesnetzagentur.

Das Anlagenregister für EE-Anlagen, die ab August 2014 in Betrieb gegangen sind, sowie das PV-Meldeportal, bei dem Betreiber ihre Solaranlagen melden müssen, sollen in dem neuen Register aufgehen.

Die Registrierung von EEG- und geförderten KWK-Anlagen wird Voraussetzung dafür, dass Marktprämien, Einspeisevergütungen und Flexibilitätsprämien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie Zuschlagzahlungen und sonstige finanzielle Förderungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz gezahlt werden.

Weitere Informationen zum Aufbau des Registers gibt es auf den [Seiten der Bundesnetzagentur](#) unter:

 https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/DatenaustauschundMonitoring/MaStR/MaStR_node.html;jsessionid=D7F7A335D12FA7B444173ABEC8653D67#doc514816bodyText1

Die Marktstammdatenregisterverordnung findet sich unter:

 https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/V/verordnung-ueber-die-registrierung-energiewirtschaftlicher-daten-referentenentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

Netzentgelte: Bundeskabinett verabschiedet NeMoG

Am 25. Januar 2017 hat das Bundeskabinett den Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (NeMoG) verabschiedet. Der Vorschlag umfasst nur ein Auslaufen der vermiedenen Netzentgelte über einen Zeitraum von 10 Jahren. Eine bundesweite Wälzung der Übertragungsnetzentgelte ist bislang nicht vorgesehen.

Es ist vorgesehen, die vermiedenen Netzentgelte zunächst auf das Niveau von Dezember 2015 zu begrenzen. Weiterhin sollen für volatil einspeisende Erzeugungsanlagen, die ab dem 01.01.2018 erstmalig angeschlossen werden, und für andere (regelbare) Neuanlagen, die ab dem 01.01.2021 erstmalig angeschlossen werden, die Zahlung vermiedener Netzentgelte entfallen. Ab diesen Zeitpunkten sollen die vermiedenen Netzentgelte auch für Bestandsanlagen abgeschmolzen werden, so dass bis Anfang 2027 (volatil) bzw. Anfang 2030 (regelbar) die Zahlung vermiedener Netzentgelte vollständig ausläuft.

Der Referentenentwurf vom November 2016 hatte zusätzlich eine Verordnungsermächtigung für die bundesweite Wälzung der Übertragungsnetzentgelte vorgesehen. Es ist zu erwarten, dass die Wälzung der Netzentgelte Kern der Diskussionen im nun folgenden parlamentarischen Verfahren wird.

Die IHK Saarland hatte sich nachdrücklich gegen eine bundesweite Wälzung der Übertragungsnetzentgelte ausgesprochen.

Quelle: DIHK

BNetzA erlässt Netzausbaugbietsverordnung

Der Windausbau in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Bremen und im nördlichen Niedersachsen wird in den kommenden Jahren begrenzt. Im Rahmen der dieses Jahr startenden Ausschreibungen für Wind an Land dürfen maximal 902 MW in diesem Gebiet, dem sog. Netzausbaugbiet, bezuschlagt werden.

Nicht betroffen von der Verordnung sind alle Vorhaben, für die bereits bis Ende 2016 eine Genehmigung vorlag und die damit nicht in die Ausschreibung müssen. Der Zuschnitt des Gebiets und die Begrenzung des Zubaus werden bis 31. Juli 2019 und dann alle zwei Jahre evaluiert. Im Netzentwicklungsplan 2030 ist das Gebiet nicht enthalten, weil es bis dahin durch den Übertragungsnetzausbau obsolet geworden sein soll. Im Netzausbaugbiet können die Übertragungsnetzbetreiber KWK-Anlagen als zuschaltbare Lasten kontrahieren. Auf diese Weise besteht die Möglichkeit, in diesen Anlagen statt fossiler Brennstoffe anteilig Strom aus erneuerbaren Energiequellen für die Wärmeversorgung einzusetzen.

Die Verordnung und weitere Informationen dazu finden sich unter:

 https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Netzausbaugbiets/NetzausbauGV_node.html.

Erdgas- und Erdölförderung: Einschränkungen für Fracking in Kraft getreten

Die 2016 beschlossenen Neuregelungen zur Öl- und Gasförderung mit Fracking sind am 11. Februar 2017 in Kraft getreten. Die Förderung von Öl und Gas in unkonventionellen Lagerstätten (Schiefer) bleibt damit gänzlich verboten. Fracking in konventionellen Lagerstätten, wie Sandstein, wird nur noch unter strengen Auflagen, etwa einer Umweltverträglichkeitsprüfung, gestattet.

Zur Erprobung von Fracking unkonventionellen Gesteinen sind bundesweit vier Erprobungsmaßnahmen gestattet - unter Vorbehalt der Zustimmung der Landesregierungen. Die Erprobungsmaßnahmen müssen zudem von einer unabhängigen Expertenkommission ohne eigene Entscheidungskompetenz wissenschaftlich begleitet werden. Sie berichtet dem Deutschen Bundestag über die Vorhaben. Fast alle Bundesländer haben Erprobungen jedoch bereits ausgeschlossen.

Die Einschränkungen für das erprobte Fracking in konventionellen Lagerstätten gehen über die Umweltverträglichkeitsprüfung hinaus. Sie dürfen künftig nicht in Wasserschutz-, Heilquellenschutzgebieten sowie Einzugsgebieten von Seen und Talsperren, Brunnen, von Wasserentnahmestellen für die öffentliche Trinkwasserversorgung, Nationalparks und Naturschutzgebiete vorgenommen werden. Verboten wird zudem der Einsatz wassergefährdender Stoffe beim Fracking.

Das Bundesumweltministerium hat auf seiner Internetseite ein FAQ zusammengestellt:

 http://www.bmub.bund.de/service/buergerforum/haeufige-fragen-faq/faq-detailansicht/?no_cache=1&tx_ifaq_pi1%5Bcat%5D=13.

Strom 2030: BMWi veröffentlicht Bericht zu KWK

Aufbauend auf der Konsultation zum Impulspapier "Strom 2030" hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) nun den Ergebnisbericht zu KWK veröffentlicht. Hauptfazit: Brennstoffbetriebene KWK-

Anlagen haben bis 2030 eine Zukunft, weil sie fossile Erzeugung ohne KWK ersetzen. Bis 2050 wird ihre Bedeutung aber sukzessive zurückgehen. Nur mit erneuerbaren Brennstoffen bleibt ein begrenzter Anwendungsbereich für diese Technologie übrig.

Die wichtigsten Aussagen des Papiers:

- 2050 sollen Strom- und Wärmesektor weitgehend treibhausgasneutral sein und damit fossile Brennstoffe soweit wie möglich vermieden werden. Klar ist auch: Erneuerbare Brennstoffe (Biomasse und synthetisch erzeugte Gase) sind teuer. Ob KWK dann überhaupt noch eine Rolle spielen kann, ist fraglich. So lange die Sektoren noch nicht weitgehend treibhausgasneutral sind, spielen (gasbasierte) KWK-Anlagen eine wichtige Rolle als Back-up. Der Ausbau fossiler KWK darf aber nicht zu Lock-in-Effekten führen.
- Wärmenetze haben eine strategische Bedeutung für die Energiewende, weil sie den Vorteil haben, viele Technologien und auch Wärmespeicher einbinden zu können. Dadurch können sie flexibel auf unerwartete Entwicklungen reagieren. In dicht besiedelten Gebieten sollen überwiegend Wärmenetze die Versorgung übernehmen - am besten mit niedrigeren Temperaturen als heute. Dabei sollen sie künftig auch Wärme aus verschiedensten Quellen aufnehmen können. In weniger dicht besiedelten Regionen übernehmen dafür Wärmepumpen und erneuerbare Energien dezentral die Wärmeversorgung.
- Langfristig gibt es Nutzungskonkurrenzen zwischen dem Einsatz erneuerbarer Brennstoffe in KWK-Anlagen und überall dort, wo sie schwer ersetzbar sind - zum Beispiel im Luft- und Schiffsverkehr.
- In der Industrie spielen langfristig neben KWK-Anlagen Power-to-Heat-Anlagen eine wichtige Rolle, um die notwendigen Temperaturniveaus für Prozesswärme zu erreichen.
- Die Rahmenbedingungen für KWK sollen neu ausgerichtet werden: So sollen kommunale Wärmepläne zum Standard werden, um kommunalen Akteuren mehr Entscheidungshilfen zu geben. Im Industriebereich sollen Flexibilitätshemmnisse abgebaut werden, damit das Strompreissignal bei den Unternehmen ankommt und die Anlagen nicht mit einer hohen Einspeisung aus Wind und PV in Konflikt kommen. Auch im Wärmemarkt sollen klare marktliche Flexibilitätsanreize geschaffen werden.

Folgende Vorschläge zur Weiterentwicklung der KWK werden gemacht (Auswahl):

- Übergreifende Weiterentwicklung der KWK: Neue Anlagen im Niedertemperaturbereich und mittelfristig auch im Hochtemperaturbereich sollen nur dann eine Förderung erhalten, wenn sie flexibel auf Strom und Wärme aus Wind und Sonne reagieren können. Als Rahmenbedingung soll auch eine Stärkung der CO₂-Preise erfolgen sowie über die Angleichung regionaler Netzentgelte bundesweit gleiche Wettbewerbsbedingungen für KWK-Anlagen geschaffen werden.
- KWK in der öffentlichen Versorgung: Lokale Einsatzreihenfolge für die Erzeugung im Wärmenetz festlegen, Power-to-heat für Gas-KWK standardmäßig einführen, KWK-Anlagen vor EE-Anlagen abregeln (Einspeisemanagement).
- KWK in der Industrie: Brennstoffbetriebene KWK-Anlagen auf Mittel- und Hochtemperaturwärme im Bereich 130 bis 600 Grad Celsius konzentrieren und unflexible Mindesterzeugung abbauen.

DIHK-Bewertung:

Das Papier verkennt die Bedeutung der KWK in der Industrie. Dort wird sie vor allem zur Verwertung von Reststoffen eingesetzt. Zudem ist es derzeit technisch-wirtschaftlich nicht möglich, hohe Temperaturniveaus in der Industrie durch Power-to-heat zu bedienen. Sollten Flexibilitätsanforderungen eingeführt werden, würden statt KWK in vielen Fällen Gaskessel zur Wärmeerzeugung zum Einsatz kommen - mit Nachteilen für den Klimaschutz. Wärmenetze werden als strategische Option für die Energiewende gesehen, da sie verschiedene Technologien einbinden können. In der Praxis hängt dies derzeit vom Gutdünken des Fernwärmenetzbetreibers ab. Um diese Option zu ziehen, sollte daher der Zugang zu diesen Netzen liberalisiert und Wechselmöglichkeiten eingeführt werden. Im Entwurf der EE-Richtlinie der EU sind bereits Maßnahmen in diese Richtung enthalten. Unbeantwortet bleibt im Papier der Widerspruch zwischen den Anforderungen höherer Temperaturniveaus in der Industrie und der aus Effizienzgründen erforderlichen Absenkung des Temperaturniveaus im Fernwärmesystem. Generell drängt sich der Eindruck auf, dass KWK bis weit nach 2030 nicht ohne Förderung auskommen kann. Vor allem auch, weil es sehr viele Stunden mit Stillstand aufgrund hoher Wind- und/oder PV-Stromerzeugung geben wird. Nicht zuletzt wird die Frage ausgeklammert, wie die mit Fördermitteln errichteten Fernwärmenetze und Erzeugungsanlagen langfristig auf regenerative Energieträger umgerüstet werden können. Dies gilt insbesondere Ballungsräumen mit begrenzten Flächenressourcen. Aus der Sichtweise des Papiers einer stark elektrifizierten Energieversorgung wird das Potenzial

synthetischer Gase und Bioenergie gering eingeschätzt, was angesichts der ungelösten saisonal Speicherfrage zu hinterfragen ist.

Das Papier des BMWi findet sich unter:

 https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/ergebnisbericht-strom-2030-trend-7.pdf?__blob=publicationFile&v=8.

Gutachten zur Finanzierung der EEG-Umlage durch fossile Heizstoffe

Der Fachbereich Europa des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags hat ein Gutachten zur Frage erstellt, ob eine Ausweitung der EEG-Umlage auf fossile Heizstoffe für Raumwärme und Kälteerzeugung in Gebäuden mit EU-Recht vereinbar ist. Das Gutachten sieht keine grundlegende Unvereinbarkeit mit dem Unionsrecht. Dennoch bleiben Zweifel an der Argumentation.

Die EU-Kommission hat die Förderung erneuerbarer Energien nach EEG 2014 bzw. 2016 als Beihilfe eingestuft, allerdings ist diese mit dem Unionsrecht kompatibel (erlaubte Beihilfe). Das Gutachten prüft, ob eine Ausweitung auf fossile Heizstoffe (Energiewende-Umlage), diese Bewertung der Kommission ändern würde.

Prüfschritte des Gutachtens:

Ist eine Ausweitung auf fossile Heizstoffe eine Beihilfe?

Es kommt zu dem Schluss, dass es insbesondere auch auf die Ausgestaltung und Verwaltung einer solchen Abgabe ankäme, ob die EU diese als Beihilfe einstufen würde. Würde die Abgabe durch eine vom Staat beauftragte Einrichtung erhoben (z. B. den Übertragungsnetzbetreibern) und an EEG-Anlagenbetreiber weitergegeben, würde es sich aus EU-Sicht voraussichtlich um eine Beihilfe handeln.

Könnte es sich um eine erlaubte Beihilfe handeln?

Daher wird als nächster Schritt geprüft, ob es sich um eine Beihilfe handeln könnte, die mit Unionsrecht vereinbar ist. Sollte dies nicht der Fall sein, würde bei Ausweitung der Finanzierung auf fossile Heizstoffe, die gesamte Förderung erneuerbarer Energien als nicht mit dem Beihilferecht vereinbar angesehen. Vorgaben zur Finanzierung von Beihilfen gibt es aber auf EU-Ebene nicht, so dass eine Ausweitung in dieser Hinsicht nach Ansicht der Gutachter nicht gegen Unionsrecht verstößt.

Könnte eine Ausweitung gegen das Verbot diskriminierender Steuern und Abgaben verstoßen?

Des Weiteren untersucht das Gutachten, ob eine solche Regelung mit dem Verbot diskriminierender Steuern und Abgaben in Konflikt geraten würde. Eine verbotene Diskriminierung könnte vorliegen, wenn nur fossile Heizstoffe belegt würden und diese weitgehend importiert werden. Aufgrund der Gewinnung deutscher fossiler Heizstoffe (Gas, Öl, Kohle) und deren Belegung mit EEG-Umlage sieht das Gutachten keine diskriminierende Regelung für importierte fossile Heizstoffe in diesem Fall. Auch weil die Gruppe nicht-fossiler Heizstoffe, die nicht mit Umlage belegt würde, klein ist und auch nicht rein im Inland gewonnen wird.

Eine verbotene Diskriminierung könnte auch vorliegen, weil ausländische Energieträger diskriminiert werden, das EEG aber nur inländische erneuerbare Energien fördert. Auch darin sieht das Gutachten keine grundsätzliche Diskriminierung. Schließlich würden alle fossilen Heizstoffe belegt und in keinem Fall deren Produzenten von einer EEG-Förderung profitieren.

Könnte eine Ausweitung gegen die Warenverkehrsfreiheit verstoßen?

Die EU hat festgestellt, dass durch die Direktvermarktung des EE-Stroms, Importbeschränkungen auf ein Mindestmaß begrenzt sind und dies aus Umweltschutzgründen gerechtfertigt ist. Das Gutachten sieht nicht, dass sich durch die Ausweitung der Umlage daran etwas ändern würde.

Bewertung des Gutachtens:

In der Argumentation tun sich Lücken auf: So würde ein in der Zukunft wachsender Anteil nicht-fossiler Heizstoffe in der Logik des Gutachtens dazu führen, dass die EEG-Umlage auf fossile Heizstoffe gegen das Verbot diskriminierender Steuern und Abgaben verstoßen könnte. Fraglich wäre auch, wie sich die rechtliche Einschätzung ändern würde, wenn es keine heimische Förderung fossiler Heizstoffe mehr gäbe. In jedem Fall nimmt der Anteil der heimischen Förderung sukzessive ab. Zudem prüft das Gutachten nicht, ob nicht insofern eine Diskriminierung vorliegt, dass nur erneuerbarer Strom, aber keine erneuerbaren Heizstoffe nach dem EEG gefördert werden. Die Ausweitung der EEG-Umlage auf fossile Heizstoffe brächte ein erhebliches Risiko für die gesamte EEG-Förderung mit sich: Würde dies als nicht konform mit EU-Recht angesehen

hen, könnte dies das EEG infizieren. Was im Gutachten nicht untersucht wird, ist die Frage, ob eine solche Regelung mit dem deutschen Verfassungsrecht vereinbar wäre. Diese Frage bleibt daher so oder so erstmal offen.

Das Gutachten findet sich unter:

 <http://www.bundestag.de/blob/492258/4647569aa46a89cb764fe34bbc7193c3/pe-6-163-16-pdf-data.pdf>.

Bundesregierung legt Monitoringbericht zur Energiewende vor

Das Bundeskabinett hat den mittlerweile fünften Monitoringbericht zur Energiewende abgesegnet. Eine Kommission aus Experten, die von der Bundesregierung dazu beauftragt wurde, hat dazu eine Stellungnahme veröffentlicht. Die Kommission sieht erheblichen Handlungsbedarf, um die Ziele der Energiewende zu erreichen.

Ergebnisse des Monitoringberichts für 2015 sind insbesondere:

- Der Primärenergieverbrauch ist um 0,9 Prozent gestiegen und lag bei 13 293 Petajoule. Zu dieser Entwicklung trugen das Wachstum der Wirtschaft und die kühlere Witterung bei.
- Im Jahr 2015 betrug die aus erneuerbaren Energien bereitgestellte Bruttoendenergie 377,5 Mrd. kWh, das sind 14,9 Prozent des gesamten Bruttoendenergieverbrauchs und 1,3 Prozentpunkte mehr als im Vorjahr. 2020 sollen es 18 Prozent sein.
- Seit 2000 hat sich der Anteil über die drei Sektoren Strom, Wärme und Verkehr insgesamt verdreifacht.
- Wird nur der Stromverbrauch betrachtet, liegt der EE-Anteil bei 31,6 Prozent. Dieser soll bis 2020 auf mindestens 35 Prozent steigen.
- Der Endenergieverbrauch im Verkehr ist mit einem Anstieg von 1,3 Prozent gegenüber 2005 nicht auf Kurs. Bis 2020 soll er um 10 Prozent sinken.
- Im vergangenen Jahr sanken die Strompreise für Haushaltskunden leicht um durchschnittlich 1,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Für Industriekunden, die nicht unter Entlastungsregelungen fallen, gingen die Strompreise 2015 um 2,1 Prozent zurück.
- Die gesamten Treibhausgasemissionen in Deutschland sind seit 1990 um rund 27 Prozent beziehungsweise 340 Mio. t CO₂ zurückgegangen. Allerdings ist der Ausstoß 2015 um 0,7 Prozent auf 908 Mio. Tonnen gestiegen.
- Von den Gesamtemissionen entfallen 39 Prozent auf die Energiewirtschaft, 20 Prozent auf die Industrie und 18 Prozent auf den Verkehr.
- Der Nationale Aktionsplan Energieeffizienz (Nape) wird mit einer Einsparung von 47 bis 58 Mio. Tonnen unter den erhofften 60 Mio. Tonnen bleiben.
- Die Importrechnung für fossile Rohstoffe betrug 2015 55 Mrd. Euro und damit 22 Mrd. weniger als im Vorjahr - vorwiegend wegen gesunkener Rohstoffpreise.

Die Expertenkommission sieht die Energiewende nur bezüglich der Ziele für 2020 für den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch, am Bruttoendenergieverbrauch und am Wärmeverbrauch auf Kurs. Bei den anderen Zielen ist die Erreichung unwahrscheinlich oder zumindest nicht sichergestellt. Insbesondere bei der Energieeffizienz sind noch "große Anstrengungen" notwendig, um die Ziele zu erreichen. Gleichwohl gibt sie zu bedenken, dass nicht alle Maßnahmen und Förderungen in diesem Bereich auch sinnvoll sind. Die Expertenkommission spricht sich daher für „Think Efficiency“ statt „Efficiency First“ aus. Das heißt: Die Bundesregierung sollte auch den Rechtsrahmen für das Energiesystem in Bezug auf Hemmnisse und Verbesserungsmöglichkeiten für eine effiziente Erzeugung, Verteilung und Nutzung von Energie überprüfen und anpassen.

Der fünfte Monitoring-Bericht und die Stellungnahme der Expertenkommission finden sich unter:

 <https://www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Energiewende/monitoring-prozess.html>.

Kabinett beschließt Klimaschutzbericht 2016

Deutschland liegt nicht auf Klimaschutz-Kurs, denn das politische Ziel, die CO₂-Emissionen um 40 Prozent bis 2020 gegenüber 1990 zu reduzieren, wird nicht erreicht. Darum soll sich die neue Bundesregierung kümmern.

Mit diesem zweiten Klimaschutzbericht nach 2015 wird über den Stand der Umsetzung des im Dezember 2014 vom Kabinett beschlossenen Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 berichtet. Politischer Hintergrund ist das Ziel, die Treibhausgasemissionen (THG) um 40 Prozent bis 2020 gegenüber 1990 zu reduzieren. Dazu findet auch jährlich ein Aktionsbündnis Klimaschutz statt.

Zentrale Aussage des aktuellen Klimaschutzberichtes 2016 ist, dass Deutschland nicht auf Klimaschutz-Kurs liegt, denn das politische Ziel, die CO₂-Emissionen um 40 Prozent bis 2020 gegenüber 1990 zu reduzieren, wird nicht erreicht bzw. liegt am unteren Rand.

Konkret fällt der Beitrag der 2014 im Aktionsprogramm beschlossenen Maßnahmen nach aktueller Schätzung mit 47 bis 58 Mio. Tonnen THG geringer aus als die im Klimaschutz geschätzte Minderungswirkung in Höhe von 62 bis 78 Mio. Tonnen. Sektoral ist dies insbesondere auf den Verkehrsbereich zurückzuführen. Dort wurde mit 164 Mio. Tonnen das Niveau von 1990 wieder leicht überschritten.

Für Bundesumweltministerin Hendricks beginnen die Maßnahmen des Aktionsprogramms bereits zu wirken. „Denn wir sparen Energiekosten, wir schaffen Werte und Beschäftigung mit dem Klimaschutz. Insofern sind wir auf einem guten Weg, die 40 Prozent bis 2020 zu leisten. Immerhin sind schon 70 Prozent der über 100 Maßnahmen des Aktionsprogramms komplett umgesetzt.“

Die Pressemeldung des BMUB findet sich unter:

 http://www.bmub.bund.de/presse/pressemitteilungen/pm/artikel/kabinett-beschliesst-zweiten-klimaschutzbericht/?tx_ttnews%5BbackPid%5D=103&cHash=31a03a70400437a33a16d27427756494.

Über die weitere Umsetzung des Aktionsprogramms Klimaschutz 2020, insbesondere über (weitere) Maßnahmen zu Zielerreichung, wird sich die neue Bundesregierung kümmern. Wenn schon nicht über den Zeitraum bis 2020 die THG-Entwicklung seriös geschätzt werden kann, stellt sich die Frage, inwieweit dies für den Klimaschutzplan 2050 möglich und sinnvoll ist, denn dieser plant bis 2050!

Ersatzbaustoff- und Bundesbodenschutzverordnung

Das Bundesumweltministerium (BMUB) hat die Entwürfe zur sogenannten Mantelverordnung in die Verbändeanhörung gegeben. Nach den seit Jahren diskutierten Arbeitsentwürfen ist die Mantelverordnung nun auf Basis eines Planspiels grundlegend überarbeitet worden. Der Referentenentwurf enthält nun nur noch eine neue Ersatzbaustoffverordnung (EBV), eine Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie Änderungen der Deponie- und die Gewerbeabfallverordnung. Die Geringfügigkeitschwellenwerte der Grundwasserverordnung werden vorerst nicht weiterverfolgt. Anfang März finden im BMUB eine Anhörung der Verbände zu der Verordnung statt.

Quelle: DIHK

Novelle der Störfallverordnung in Kraft getreten

Am 14. Januar 2017 trat die am Vortag im Bundesgesetzblatt veröffentlichte kleine Novelle der Störfallverordnung (12. BImSchV) in Kraft. Sie dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III) zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen. Die neuen Regelungen ergänzen die Zusatzbestimmungen, die in das Bundesimmissionsschutzgesetz aufgenommen wurden und seit 05.12.2016 gelten. Damit gelten nun deutlich erweiterte Anforderungen an das Genehmigungsverfahren.

Im Wesentlichen wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Anpassung des Anwendungsbereichs an das europäische Chemikalienrecht
- Erweiterte Mitteilungspflichten, Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und deren Zugang zu Gerichten
- Neues Anzeigeverfahren und Genehmigungsverfahren für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen

- Präzisierung zahlreicher Formulierungen in der Verordnung zur Berücksichtigung des angemessenen Sicherheitsabstandes und zu Überwachungs- und Berichtspflichten der Betreiber
- Ermächtigungsgrundlage für eine „TA Abstand“

Das Verfahren zur Seveso-III-Umsetzung in Deutschland ist damit noch nicht abgeschlossen. Die nächsten Schritte sind die Erarbeitung der „TA Abstand“ sowie eine Verwaltungsvorschrift zum neuen Anzeigeverfahren gemäß § 23a BImSchG. Zu letzterem hatte der Bundestag die Bundesregierung in einer Entschließung aufgefordert, um die Bürokratiekosten für betroffene Unternehmen gering zu halten.

Das Gesetz findet sich unter:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D'bgbl116s2755.pdf'%5D#bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl116s2749.pdf%27%5D_1485336856317.

Die Verordnung unter:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//%5B@attr_id='bgbl117s0042.pdf'%5D#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s0047.pdf%27%5D_1485336950564.

Neue Verordnungen über Abfallbeauftragte und Entsorgungsfachbetriebe

Komplett neu formuliert und in wichtigen Punkten geändert wurden zwei Verordnungen im Abfallrecht: die Entsorgungsfachbetriebeverordnung und die Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall. Sie sind eingebettet in eine „Zweite Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung“, die Anfang Dezember 2016 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde und am 1. Juni 2017 in Kraft treten wird.

Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV)

Die EfbV regelt wie bisher die Anforderungen an Unternehmen, die sich als Entsorgungsfachbetrieb zertifizieren lassen wollen sowie genauer als bisher die Anforderungen an die Zertifizierung und die zertifizierenden Sachverständigen. Neu eingeführt werden im Wesentlichen:

- eine verpflichtende Vorprüfung eines Betriebes im Vorfeld der eigentlichen Zertifizierungs-Prüfung;
- eine erhöhte Qualifikationsanforderung speziell für diejenigen Sachverständigen, die Erstbehandlungsanlagen im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zertifizieren wollen;
- ein so genanntes „witness audit“, d. h. dass ein Sachverständiger (mit Ausnahme von Umweltgutachtern) alle drei Jahre durch einen zweiten Sachverständigen oder einen geeigneten Mitarbeiter der technischen Überwachungsorganisation oder der Entsorgungsgemeinschaft begleitet werden muss;
- unangekündigte Vor-Ort-Termine in den zertifizierten Unternehmen;
- Teilnahme-Rechte der zuständigen Behörden bei Vor-Ort-Terminen;
- ein Wechsel der Sachverständigen spätestens nach fünf Jahren;
- ein bundesweites (von den Bundesländern gemeinsam verwaltetes) Entsorgungsfachbetrieberegister
- und eine - sehr umstrittene - Pflicht, an diese registerführende Stelle jährlich nicht nur die Entsorgungsfachbetriebszertifikate, sondern auch die zugrundeliegenden Überwachungsberichte zu übersenden.

Abfallbeauftragtenverordnung

Mit der neuen Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall wird die alte Verordnung von 1977 abgelöst und werden die sehr allgemein gehaltenen Vorgaben des § 59 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes konkretisiert. Für einige Anlagenbetreiber entfällt die bisherige Bestellpflicht sogar, da nur noch Betreiber von BImSchG-Anlagen angesprochen werden, bei denen pro Jahr mehr als 100 Tonnen gefährliche oder 2.000 Tonnen nicht gefährliche Abfälle anfallen. Hier ist allerdings zu betonen, dass viele Unternehmen in (zum Teil schon sehr alten) Genehmigungsbescheiden zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet wurden. Solange diese alten Bescheide bzw. die Genehmigungsaufgabe einer Beauftragtenbestellung nicht geändert werden, gelten sie weiterhin, unabhängig von den oben genannten neuen Mengenschwellen.

Neben Anlagenbetreibern werden diverse Unternehmen, die bestimmte Altprodukte zurücknehmen, zur Beauftragtenbestellung verpflichtet. Dies betrifft z. B. Unternehmen, die jährlich mehr als 100 Tonnen Trans-

portverpackungen oder 100 Tonnen gewerbliche Verkaufsverpackungen zurücknehmen oder auf freiwilliger Basis (d. h. ohne zugehörige Rechtsverordnung) mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle zurücknehmen. Betroffen sind u. a. auch Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten, die aufgrund einer Verkaufsfläche von min. 400 Quadratmetern seit Juli 2016 zur Altgeräte-Rücknahme verpflichtet sind.

Erstmals geregelt werden in der neuen Verordnung Anforderungen an die Fachkunde von Abfallbeauftragten. Sofern in den nächsten Monaten z. B. infolge von Personalwechsel eine Bestellung geplant ist, empfiehlt es sich, diese vor dem 1. Juni 2017 vorzunehmen. Denn alle am Stichtag bereits bestellten Abfallbeauftragten müssen die neuen Grundanforderungen an Ausbildung, Berufserfahrung und Grund-Lehrgangsbesuch nicht erfüllen. Lediglich der Besuch von Fortbildungslehrgängen im 2-jährigen Abstand wird ihnen neu auferlegt. Wie umfangreich diese Lehrgänge sein müssen, ist noch nicht geklärt; aus Sicht des Bundesrats sollen Module, abgestimmt auf den jeweiligen Bedarf der Zielgruppen, möglich sein.

1-jährige Übergangsfrist für HBCD-Dämmplattenentsorgung

Die Abfallverzeichnisverordnung wurde Ende 2016 zur Lösung der HBCD-Thematik kurzfristig geändert, allerdings nur befristet für ein Jahr bis 31. Dezember 2017. Dies hatte der Bundesrat auf Initiative des Saarlandes Mitte Dezember 2016 als Kompromiss beschlossen. Da sich die Bundesregierung im Vorfeld für derartige Änderungen offen gezeigt hatte, stimmte sie am 21. Dezember 2016 zu und die Änderungsverordnung wurde am 27. Dezember 2016 im Bundesgesetzblatt verkündet.

Damit gelten Dämmplatten aus Polystyrol ("Styropor") vorerst wieder als nicht gefährliche Abfälle und können in Hausmüllverbrennungsanlagen entsorgt werden, wie dies bis Ende September 2016 schon der Fall war. Allerdings müssen im Lauf des Jahres 2017 neue Lösungen gefunden werden. Weitgehend überholt sind damit die Erlasse aus fast allen Bundesländern aus dem 4. Quartal 2016 zur HBCD-Thematik.

Hintergrund:

Dämmplatten aus Polystyrol, die bis 2014 produziert und verbaut wurden, können häufig das Flammenschutzmittel Hexabromcyclododecan enthalten ("HBCDD", oftmals auch abgekürzt mit "HBCD"). Nicht betroffen von der HBCD-Thematik sind Verpackungen aus Styropor, da diese in der Regel kein HBCD enthalten.

Bei der Novellierung der deutschen Abfallverzeichnisverordnung Ende 2015/März 2016 wurde auf Drängen des Bundesrats ein zusätzlicher Verweis auf die europäische Verordnung über persistente organische Chemikalien („POP-Verordnung“) aufgenommen. Dadurch wurden HBCD-haltige Dämmplatten, wie sie z. B. bei Gebäudesanierungen als Abfall anfallen, nach Ablauf einer Übergangszeit ab 01. Oktober 2016 de facto zu „gefährlichen Abfällen“. Dies führte bundesweit zu Entsorgungsengpässen, da viele Abfallverbrennungsanlagen gefährliche Abfälle nicht annehmen dürfen bzw. ihre Genehmigungen ändern lassen müssten.

Unstrittig war jedoch stets, dass eine Entsorgung in Hausmüllverbrennungsanlagen der beste Weg ist, um das HBCD im Abfall sicher zu zerstören. Dies ist nun zumindest bis Ende 2017 wieder möglich. Formal hat der Bundesgesetzgeber dazu im oben genannten POP-Verweis einen Einschub mit dem Wortlaut „, mit Ausnahme von Hexabromcyclododekan,“ eingefügt und zeitgleich beschlossen, dass dieser Einschub Ende 2017 wieder entfällt.

Weitere Informationen in Form einer FAQ-Liste des Umweltbundesamts wurden Mitte 2016 veröffentlicht unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/haufig-gestellte-fragen-antworten-zu>.

Gewerbeabfallverordnung: Kabinett stimmt Änderungen des Bundesrats zu

Die Bundesregierung hat die Novelle der Gewerbeabfallverordnung beschlossen und dabei die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen übernommen. Durch den Kabinettsbeschluss kann das parlamentarische Verfahren nun mit der abschließenden Beratung des Bundestags am 31. März fortgeführt werden, teilte das Bundesumweltministerium mit. Sollte das Parlament die Verordnung ohne weitere Änderungen beschließen wäre das Verfahren beendet. Die Verkündung der novellierten Gewerbeabfallverordnung könne in diesem Fall noch im April erfolgen und maßgebliche Teile der Verordnung bereits am 1. August in Kraft treten.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 10. Februar insgesamt acht Änderungen an der Gewerbeabfallverordnung beantragt. Darunter findet sich die Forderung, bei der getrennten Sammlung von Papier, Pappe und Karton Hygienepapier auszunehmen. Derartige, oft verschmutzte Papierabfälle seien in der Regel nicht mehr für ein hochwertiges Recycling geeignet. Letztlich würde dadurch die hochwertige Verwertung der PPK-

Fraktion gefährdet. Darüber hinaus forderte die Länderkammer auch die Streichung des Parameters für hohe Verschmutzung, der als Beispiel für die wirtschaftliche Unzumutbarkeit des Recyclings gilt. Andernfalls könnte der Anreiz für Abfallerzeuger und -besitzer steigen, die Abfallfraktionen absichtlich zu verschmutzen, um diese dann als Gemisch verbrennen zu lassen.

Quelle:  <http://www.euwid-recycling.de/news/politik/einzelansicht/Artikel/gewerbeabfallverordnung-kabinettt-stimmt-aenderung-des-bundesrats-zu.html>.

Bundesrat verschärft Entwurf des Verpackungsgesetzes

In seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 10. Februar 2017 bedauert der Bundesrat, dass die Bundesregierung auf die Einführung einer flächendeckenden gemeinsamen Erfassung von Verpackungsabfällen und stoffgleichen Nichtverpackungen verzichtet hat. Es sei nicht gelungen, eine qualitative und quantitative Verbesserung bei der Erfassung von Sekundärrohstoffen zu erreichen und die Sammelmengen an Wertstoffen deutlich zu erhöhen. Darüber hinaus betrachtet der Bundesrat die Zunahme von Individualmehrwegflaschen für Bier und Biermischgetränke gegenüber den eingeführten einheitlichen Flaschentypen (Standard-Poolflasche) mit großer Sorge. Insofern bittet er die Bundesregierung, rechtliche Regelungen zu entwickeln, die geeignet sind, die Zunahme von Individualmehrwegsystemen zurückzudrängen und damit die Mehrwegsysteme zu stärken.

Inhaltlich soll die neue Zentrale Stelle umfassend für alle Maßnahmen, Feststellungen, Anordnungen und Genehmigungen im Zusammenhang mit dualen Systemen zuständig sein, d. h. nicht unterschiedliche Bundes- und Landesbehörden. Zudem kann die Zentrale Stelle bei schwerwiegenden Verletzungen der Systembeteiligungspflicht den Marktzugang des Herstellers unterbinden bzw. dessen Registrierung widerrufen, auch um zu verhindern, dass wettbewerbsverzerrende, rechtswidrige Handlungsweisen ohne ausreichende Gegenmaßnahmen bleiben. Auch auf Hersteller und Handel kommen zusätzliche Belastungen zu. So sollen die Hersteller Mehrweggetränkeverpackungen direkt mit dem Schriftzeichen "MEHRWEG" und Einweggetränkeverpackungen mit dem Schriftzeichen "EINWEG" zu kennzeichnen.

Inzwischen liegt die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates vor. Sie weist u. a. die Kritik des Bundesrates an dem gescheiterten Wertstoffgesetz zurück, indem sie daran erinnert, dass gerade der Bundesrat dies verhindert habe durch die Forderung nach einer staatlich organisierten Wertstofffassung unter Abschaffung der dualen Systeme. Darüber hinaus werden 14 der insgesamt 15 Vorschläge des Bundesrates abgelehnt, u. a. auch die zusätzliche Mehrweg/Einweg-Kennzeichnung.

Jetzt berät der entscheidende Deutsche Bundestag über den Gesetzentwurf, der sich mit Mehrheitsbeschluss über die BR-Empfehlungen hinwegsetzen bzw. anders entscheiden kann.

Link zur Bundesratsstellungnahme:  [http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0701-0800/797-16\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0701-0800/797-16(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Streichung der Heizwertklausel ab Juni 2017

Die bisherige Heizwertklausel besagt, dass die energetische Verwertung einer stofflichen Verwertung gleichrangig ist, wenn der Heizwert des einzelnen Abfalls, ohne Vermischung mit anderen Stoffen, mindestens 11.000 Kilojoule pro Kilogramm beträgt (soweit der Vorrang oder Gleichrang der stofflichen oder energetischen Verwertung nicht in einer Rechtsverordnung festgelegt ist).

Diese pauschale Regelung widerspricht nach Einschätzung der EU-Kommission (und Teilen der deutschen Entsorgungswirtschaft) der fünfstufigen europäischen Abfallhierarchie, nach der die stoffliche Verwertung in der Regel Vorrang haben müsste. Da die Heizwertklausel gestrichen wird, muss ein Abfallerzeuger dann ggf. im Einzelfall belegen, dass eine geplante energetische anstatt einer stofflichen Verwertung dieser gleichrangig ist bzw. die beste Umweltoption darstellt (z. B. aufgrund zu hoher Schadstoffgehalte). Dabei ist auch zu berücksichtigen, was technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Betroffen sind in erster Linie Abfälle aus der chemischen Industrie, außerdem ggf. Gewerbeabfälle, Kunststoffe, Altreifen, Sperrmüll und ähnliche Abfälle mit relativ hohem Heizwert. Zu betonen ist, dass eine energetische Verwertung durch die geplante Gesetzesänderung nicht generell untersagt, sondern nur im Einzelfall ggf. erschwert werden wird. Unklar ist noch, wie groß der Dokumentations- und Begründungsaufwand für Abfallerzeuger werden wird, da dies maßgeblich vom Vollzug abhängt. Hierzu sollen Vollzugshinweise erarbeitet werden. Die Regelung tritt am 01. Juni 2017 in Kraft.

Bundeskabinett beschließt Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundeskabinett hat am 08. Februar 2017 den Entwurf der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatschG) beschlossen. Der Kabinettsentwurf enthält im Vergleich zum Referentenentwurf keine wesentlichen Änderungen. Der DIHK kritisiert in seiner Stellungnahme besonders die Frist zum Aufbau eines bundesweiten Biotopverbunds (§ 21) und die Aufnahme von Höhlen und naturnahen Stollen als geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2). Hier sieht der DIHK eine Beeinträchtigung von Vorhaben der Rohstoffgewinnung oder der Infrastruktur.

Quelle: DIHK

Kabinettsentwurf zum Strahlenschutzgesetz

Das Bundeskabinett hat am 25. Januar 2017 den Entwurf eines Strahlenschutzgesetzes beschlossen. Zur Umsetzung der Euratom-Richtlinie werden Anforderungen an den Schutz ionisierender Strahlungen am Arbeitsplatz und Bauprodukte eingeführt. Der Kabinettsentwurf fasst die Anforderungen aus den bestehenden Strahlenschutz- und Röntgenverordnungen zusammen. So sollen Doppelregelungen und parallele Zuständigkeiten von Behörden behoben werden. Gleichzeitig werden zur Umsetzung der Euratom-Richtlinie die Anforderungen an den Arbeits- und Gesundheitsschutz vor Strahlungen erheblich erweitert.

Besonders der Schutz vor dem radioaktiven Edelgas Radon an Arbeitsplätzen wird zu finanziellen Belastungen bei Unternehmen führen können. Nach § 127 müssen Unternehmen in sogenannten Radonvorsorgegebieten Messungen der Radonkonzentration in der Luft von Arbeitsplätzen im Erd- oder Kellergeschoss durchführen. Die Bundesregierung schätzt den Anteil der Fläche betroffener Gebiete auf 8 Prozent des Bundesgebietes und geht von fast 350.000 betroffenen Arbeitsplätzen aus. Ein Überblick über die möglicherweise betroffenen Gebiete bietet die sogenannte Radonkarte, die von der Bundesanstalt für Risikobewertung erstellt wurde. ( <https://www.bfs.de/DE/themen/ion/umwelt/radon/boden/radon-karte.html>).

Zu den Anforderungen an die Ausweisung der Vorsorgegebiete und die Durchführung von Messungen sowie ggf. Maßnahmen durch Unternehmen enthält der Gesetzesentwurf zahlreiche Verordnungsermächtigungen. Allerdings bestimmt die Bundesregierung gesetzlich bereits die Frist zur Messung der Radonkonzentration (14 Monaten nach Festlegung des Vorsorgegebiets) und die Durchführung der Messung durch anerkannte Stellen.

Quelle: DIHK

Chemikalien-Verbotsverordnung in Kraft getreten

Die Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) beschränkt seit 1993 das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse und stellt Anforderungen an ihre Abgabe. Am 26. Januar 2017 traten grundlegend überarbeitete Änderungen dieser Verordnung in Kraft.

Zu den wichtigsten Änderungen zählen:

- Rund 50 Stoffverbote und -beschränkungen der Anlage 1 wurden aufgehoben, da diese im Anhang XVII der REACH-Verordnung geregelt sind.
- Die Sachkunde muss ab dem 01. Juni 2019 alle sechs Jahre durch eine eintägige oder alle drei Jahre durch eine halbtägige Fortbildungsveranstaltung aufgefrischt werden.
- Eine Anzeige zur Abgabe von Stoffen an gewerbliche Wiederverkäufer oder Verwender ist nun nicht nur vor Aufnahme der Tätigkeit, sondern auch bei Aufgabe notwendig.
- Die Dokumentation im Abgabebuch kann auch elektronisch erfolgen.
- In der neuen Anlage 2 werden nun die Stoffe und Gemische deutlich übersichtlicher aufgeführt, für die bestimmte Anforderungen an die Abgabe abhängig vom Empfängerkreis gestellt werden.
- Die bisherigen Gefahrensymbole und R-Sätze werden durch die Gefahrenpiktogramme und H-Sätze der CLP-Verordnung ersetzt. Dadurch fallen bestimmte Stoffe und Gemische aus dem Anwendungsbereich. Andere Stoffe können dagegen auch erstmals unter die ChemVerbotsV fallen.

- MDI-haltige Produkte befinden sich nicht mehr im Anwendungsbereich der Verordnung (so sie mit dem Gefahrenhinweis H351 gekennzeichnet sind). Damit entfällt auch die Sachkundepflicht für die Abgabe dieser Stoffe.

Die aktuelle Fassung der ChemVerbotsV findet sich unter:

 https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl117s0094.pdf%20-%20bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s0094.pdf%27%5D_1485865863105#_bgbl_1485946313941.

4. BlmSchV an CLP-Verordnung angepasst

Die Anpassung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) ist im Bundesanzeiger veröffentlicht worden und am 14. Januar 2017 in Kraft getreten. In der Verordnung wird der Anhang 2 an die CLP-Verordnung angepasst. Darin wird die Genehmigungspflicht von Lageranlagen bestimmter gefährlicher Stoffe in Abhängigkeit ihrer Lagerkapazität bestimmt.

Da die Übersetzung der Gefahrenbezeichnung der bisherigen Stoffrichtlinie nicht deckungsgleich mit der Einstufung und Kennzeichnung der CLP-Verordnung ist, können bestimmte Lageranlagen erstmals unter den Anwendungsbereich der 4. BlmSchV fallen. Diese Anlagen sind der zuständigen Behörde drei Monate nach Inkrafttreten anzuzeigen (§ 67 Abs. 2 BlmSchG). Zwei Monate nach der Anzeige sind dann Unterlagen zu Art, Lage, Umfang und Betriebsweise der Anlage einzureichen (§ 10 Abs. 1 BlmSchG).

Ein Merkblatt der IHK erklärt die Änderungen der Anzeigepflicht für Gefahrstofflager. Es findet sich unter:

 <http://www.ihk-saarland.de/nr?1495>.

Referentenentwurf für Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

Das Bundesumweltministerium (BMUB) hat Ende 2016 einen Referentenentwurf zur Modernisierung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in die Verbändeanhörung versandt. Der Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der im Jahr 2014 in Kraft getretenen UVP-Richtlinie. Außerdem sollen zahlreiche Regelungen aufgrund europäischer Gerichtsurteile angepasst werden. An vielen kritischen Punkten hat das BMUB auf Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ressorts der Bundesregierung hingewiesen. Deshalb ist von weiteren Veränderungen im laufenden Verfahren auszugehen.

Folgende Neuerungen enthält der Referentenentwurf:

- Erweiterung der Unterlagen zur Vorprüfung und UVP: Zur Umsetzung der UVP-Richtlinie werden auch die bei der Vorprüfung oder UVP einzureichenden Unterlagen und die zu prüfenden Kriterien (bspw. Auswirkungen auf das Klima) erweitert.
- Erleichterungen bei der Vorprüfung: Vorhabenträger sollen die Wahlmöglichkeit eingeräumt bekommen, sofort eine UVP zu beantragen, um eine Vorprüfung zu umgehen. Die Feststellung, ob ein vorprüfungspflichtiges Vorhaben eine UVP unterlaufen muss, soll von Behörden spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Unterlagen getroffen werden. In Ausnahmefällen sollen Behörden dies um drei Wochen verlängern dürfen.
- Die Kumulationsregelung (das Betrachten mehrerer Vorhaben als Einheit zur Bestimmung der UVP-Pflicht) soll grundlegend überarbeitet werden. Dabei werden die für die Kumulation mehrerer Teil- zu einem Vorhaben notwendigen räumlichen und funktionalen Zusammenhänge präzisiert. Dies wird unter anderem aufgrund des EuGH „Irland-Urteil“ vom 21. September 1999 und späteren Bundesverwaltungsgerichtsurteils vom 18. Juni 2015 notwendig.
- Erheblich überarbeitet werden die Regelungen, wann die Änderungen und Erweiterungen von bestehenden Vorhaben aufgrund fehlender UVP des Ausgangsvorhabens UVP-pflichtig wird. Altvorhaben, die bereits vor Ablauf der Umsetzungsfristen der UVP-Richtlinie (1988 nach 85/337/EWG bzw. 1999 nach 97/11/EG) in ihrer jeweiligen Fassung bestanden, sollen nach dem Referentenentwurf bei der Prüfung auf eine UVP-Pflicht weiterhin unberücksichtigt bleiben (wie bisher § 3 b Abs 3 Satz 3 UVPG). Bei der Vorprüfung sollen die Umweltauswirkungen der Altvorhaben jedoch als Vorbelastung berücksichtigt werden.

- Zur Veröffentlichung von Unterlagen und Ankündigung von Vorhaben sollen Bund und Länder ein gemeinsames Internetportal aufbauen. Unternehmen sollen darin zukünftig umfangreiche Unterlagen der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen.

Der DIHK hat in einer ersten Stellungnahme den Entwurf dafür kritisiert, die Chance für deutliche Erleichterungen des Verfahrens nicht genutzt zu haben. Außerdem setzt er sich dafür ein, die noch umstrittenen Gesetzesstellen im Sinne der Unternehmen zu beschließen. Da die Mitgliedstaaten die UVP-Richtlinie bis Mitte Mai 2017 umsetzen müssen, plant die Bundesregierung, das Gesetz noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden.

Quelle: DIHK

Vollständigkeitserklärung: ordnungsgemäße Deklaration von Verpackungen angemahnt

Ein Erstinverkehrbringer, der neben privaten (§ 6) auch gewerbliche Verkaufsverpackungen (§ 7) in Verkehr bringt, muss nachweisen, dass die gewerblichen Verkaufsverpackungen tatsächlich an der Anfallstelle anfallen und auch dort entsorgt werden. Allgemeine oder pauschale Studien, Sortieranalysen oder Gutachten können nicht akzeptiert werden. Darauf weist das bayerische Umweltministerium hin, welches zurzeit den Vorsitz der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) innehat.

Quelle: DIHK

EUROPÄISCHE UNION

EuGH: Industrielle CO₂-Nutzung unterliegt nicht dem Emissionshandel

CO₂ ist dann nicht emissionshandelspflichtig, wenn es industriell eingebunden ist und nicht emittiert wird. Offen ist, wie die deutsche Umsetzung durch die DEHSt erfolgt und die politische Akzeptanz von CCS bzw. CCU gefördert wird.

In dem Urteil vom 19. Januar 2017 entschied der EuGH, dass Unternehmen, die CO₂ chemisch-industriell einbinden (Carbon Capture & Utilisation - CCU) für diesen Teil nicht emissionshandelspflichtig sind.

Hintergrund ist eine Klage des Kalkherstellers Schaefer Kalk, die als Musterverfahren nun wohl für die gesamte europäische Kalkindustrie gilt. Dort wird das Kohlendioxid chemisch umgewandelt und stofflich gebunden; d. h. mit diesem Verfahren (CCU) werden keine CO₂-Emissionen freigesetzt und damit das Klima geschützt, so der EuGH. Gleichzeitig entlastet dies den Kalkhersteller, weil für das umgewandelte Kohlendioxid keine Emissionszertifikate im Emissionshandelssystem abgegeben werden müssen. Insofern wurden auch die Argumente der EU-Kommission, der deutschen Behörden und der DEHSt zurückgewiesen. Die Emissionshandelsrichtlinie 2003/87 und die EU-Verordnung 601/2012 sind insofern rechtswidrig; auch habe die EU-Kommission eine wesentliche Bestimmung dieser Richtlinie rechtswidrig geändert bzw. die festgelegten Grenzen überschritten.

Dabei war für den EuGH nicht entscheidend, wie lange das CO₂ nicht freigesetzt wird, sondern dass es nicht freigesetzt wird und dies dem Klimaschutz dient. Der Anlagenbetreiber ist nicht zu einer ständigen geologischen CO₂-Speicherung verpflichtet.

Inwieweit dieses Urteil zu einer größeren (politischen) Akzeptanz von CCS bzw. CCU führt, ist offen. Derzeit fördert das BMBF diese Technologie, z. B. bei Thyssenkrupp.

Quelle: DIHK

EU-Kommission verschärft sektorübergreifenden Korrekturfaktor im Emissionshandel

Hintergrund des Beschlusses vom 24. Januar 2017 waren Klagen von Unternehmen vor dem EuGH auf Änderung bzw. Mehrzuteilung von Zertifikaten. Mit Urteil vom 28. April 2016 gab der EuGH zwar den Klägern insofern Recht, als die zugeteilten Emissionsberechtigungen von der EU-Kommission falsch berechnet wur-

den. Allerdings wurde im Ergebnis der sektorübergreifende Korrekturfaktor nun verschärft. Er steigt bis 2020 auf ca. 22 Prozent an. Es erfolgt aber keine rückwirkende Anpassung, da diese Verschärfung nur für neue Zuteilungen ab dem 01. März 2017 gilt; d. h. bestehende Anlagen sind davon nicht betroffen.

Quelle: DIHK

EU-Parlament beschließt Novelle der Emissionshandelsrichtlinie

Am 15. Februar 2017 hat das EU-Parlament zu der von der EU-Kommission vorgelegten Novelle der EU-Emissionshandelsrichtlinie zahlreiche Änderungen beschlossen – mit unterschiedlicher Tendenz.

Eher positiv ist beispielsweise, dass künftig der Schwellenwert für Kleinanlagen, die aus dem Emissionshandel aussteigen wollen (opt out), von derzeit 25.000 t CO₂/a auf 50.000 t CO₂/a erhöht wurde; allerdings müssen sie gleichwertige Maßnahmen nachweisen, z. B. in Deutschland mit der Emissionsberichterstattung. Für Kleinstemittenten bis 5.000 t CO₂/a sind Verwaltungsvereinfachungen vorgesehen.

Demgegenüber ist die Liste der Verschärfungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag lang. Eher kritisch ist, dass die Strompreiskompensation auf 20 Prozent der Ersteigerungserlöse gedeckelt und mit einer europäischen Harmonisierung geschwächt wird, da damit das bestehende Niveau vor allem in Deutschland wohl sinken würde. Die Marktstabilitätsreserve (MSR) soll verschärft werden, indem 24 Prozent statt 12 Prozent des Überschusses jährlich in die MSR fließen. Gleichzeitig sollen 800 Mio. Zertifikate aus der MSR zum 01. Januar 2021 gelöscht werden. Der jährliche lineare Reduktionsfaktor in Höhe von 2,2 Prozent soll bis mindestens 2024 beibehalten werden. Besonders brisant ist, dass Mitgliedstaaten Zertifikate löschen können aufgrund von Schließungen von Stromerzeugungsanlagen im eigenen Land; z. B. bei der Kohleerzeugung in Deutschland. Auch die Carbon-Leakage-Liste wird verschärft, denn Sektoren, die nicht auf der Liste stehen, sollen keine kostenlosen Zertifikate mehr erhalten. Schließlich werden erneut Grenzausgleichsmaßnahmen genannt. Hierzu soll die EU-Kommission unter bestimmten Umständen einen Legislativvorschlag für „Carbon border adjustment“-Maßnahmen (Grenzausgleichsmaßnahmen) erstellen, der allerdings WTO-kompatibel sein soll und mit einer Machbarkeitsstudie begründet werden soll.

Der Umweltrat hat sich am 28. Februar 2017 auf einen Gemeinsamen Standpunkt geeinigt. Einerseits soll die Zahl der in die MSR einfließenden Zertifikate beträchtlich erhöht werden. Andererseits soll der Anteil der kostenlosen Zertifikate erhöht werden. Nun folgt der „Trilog“, in dem sich die EU-Kommission, der britische EP-Berichtersteller Ian Duncan und die maltesische Ratspräsidentschaft über ihre unterschiedlichen Positionen abstimmen werden. Mit einem Ergebnis ist noch in diesem Jahr zu rechnen.

Link zu den EP-Beschlüssen in deutscher Sprache:

 <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2017-0035+0+DOC+XML+V0//DE>.

EU-Energieminister einigen sich auf Position zur Gasversorgungssicherheitsverordnung

Während ihres Treffens am 5. Dezember 2016 haben sich die für Energie zuständigen Minister der Mitgliedstaaten auf Eckpunkte ihrer Position zur Revision der Gasversorgungssicherheitsverordnung verständigt. Sobald diese ausformuliert sind, kann der Rat mit dem EU-Parlament über den finalen Text verhandeln. Ein In-Kraft-Treten ist bis Mitte 2017 geplant.

Zur Debatte stand erstens, wie die regionale Kooperation bei der Prävention und Bekämpfung von Gasversorgungskrisen künftig genau aussehen soll. Laut Rat soll diese im Rahmen sogenannter „risikobasierter Gruppen“ von Mitgliedstaaten erfolgen. Das bedeutet, dass die Länder, die gemeinsamen potenziellen Risiken ausgesetzt sind, verstärkt miteinander kooperieren sollen. Zur Identifizierung von grenzüberschreitenden Risiken sollen vom Verband der europäischen Fernleitungsnetzbetreiber für Gas (ENTSO-G) entsprechende Untersuchungen durchgeführt werden. Teil einer stärkeren Kooperation ist dem Rat zufolge zudem, dass die Mitgliedstaaten nicht nur nationale, sondern – je nach Risikograd – auch gemeinsame grenzüberschreitende Risikoanalysen erarbeiten. Aus solchen Analysen wiederum sollen nationale Präventions- und Krisenpläne inklusive grenzüberschreitender Kooperationsmaßnahmen abgeleitet werden. Mit diesem risikobasierten Ansatz entfernt sich der Rat vom Vorschlag der EU-Kommission (unterstützt vom EU-Parlament), die regionale Kooperation an fest vorgeschriebene Regionalgruppen zu knüpfen.

Zweitens einigte sich der Rat auf ein grundlegendes Verständnis zum Solidaritätsprinzip. Solidarität soll als „letztes Mittel“ verstanden werden, nachdem jegliche alternativen Gegenmaßnahmen ergriffen wurden. Erst

dann greift der Fall, das nicht-geschützte Kunden (Unternehmen) in einem Land zugunsten der Notversorgung von Haushalten in einem anderen Mitgliedstaat ihren Gasbezug einschränken müssen. Grundsätzliche Kriterien für den Solidaritätsmechanismus sowie für die Kompensationszahlungen sollen in der Verordnung festgeschrieben werden.

Drittens einigte sich der Rat auf eine Position zur geplanten Offenlegungspflicht von Informationen bei kommerziellen Gaslieferverträgen. Der Rat fordert hier eine Lösung, die den bürokratischen Aufwand weitestgehend eingrenzt und den Schutz von vertraglich sensiblen Daten gewährleistet. Langfristverträge, die 40 Prozent des jährlichen nationalen Gasverbrauchs abdecken, sollen bei der jeweils zuständigen nationalen Behörde notifiziert werden. Nationale Behörden und die EU-Kommission sollen jedoch versorgungssicherheitsrelevante Informationen (bis auf Preisinformationen) von den Gasversorgungsunternehmen einfordern dürfen, auch wenn die 40-Prozent-Schwelle nicht überschritten wird. Kritik an der Offenlegungspflicht kommt vor allem aus Deutschland. So sei der nationale Gasverbrauch laut Staatssekretär Rainer Baake als Bezugsgröße für das 40-Prozent-Kriterium nicht sinnvoll, da die Gasmengen in einem integrierten Binnenmarkt EU-weit gehandelt und konsumiert werden.

Die Ergebnisse des Energieministerrates sollen nun zusammen mit den Schlussfolgerungen der Ratspräsidentschaft (<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15273-2016-INIT/en/pdf>) in der Ratsarbeitsgruppe Energie finalisiert werden. Je nach Ausgang der Beratungen wird voraussichtlich die maltesische Ratspräsidentschaft Anfang 2017 den Ausschuss der Ständigen Vertreter um ein Mandat für Verhandlungen mit dem Parlament bitten.

Im Rahmen des Erdgas-Winterpaketes vom Februar 2016 hatte die EU-Kommission auch den Entwurf für einen Beschluss über zwischenstaatliche Energieabkommen vorgelegt. Die EU-Kommission möchte hier ein Mitspracherecht, bevor zwischenstaatliche Abkommen abgeschlossen werden. Rat und Parlament haben hierzu am 7. Dezember 2016 eine Einigung erzielt (<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/12/09-intergovernmental-agreements-energy/>). Danach kann das Ex-ante-Prüferecht der EU-Kommission auf Erdgas und Erdöl eingeführt werden. Mitgliedsstaaten können jedoch entgegen dem ursprünglichen Entwurf von den Änderungsempfehlungen der EU-Kommission abweichen.

Weitere Teile des Erdgas-Winterpaketes waren die LNG- und Speicherstrategie sowie die Wärme- und Kältestrategie.

Quelle: DIHK

Einigung der EU-Institutionen zum EU-Energielabel

Das EU-Parlament und der Rat einigten sich am 21. März auf eine Überarbeitung der Energieeffizienz-Kennzeichnungsverordnung. Die jetzige Skala von A+ oder A++ soll mit der vorherigen, einheitlichen Skala von A bis G ersetzt werden.

In der Trilogieeinigung am Dienstag einigten sich die EU-Institutionen auf eine neue Energiekennzeichnung für Haushaltsgeräte, um für mehr Klarheit bei Verbrauchern zu sorgen. Die bisherigen Energielabels von A+++ bis D für Produktgruppen wie Waschmaschinen, Fernseher und Kühlschränke sollen ab Januar 2019 schrittweise abgeschafft und durch die ursprünglichen Energieklassen von A bis G ersetzt werden. In der Vergangenheit war das System auf Grund der steigenden Energieeffizienz der Produkte um die Kategorien A+ bis A+++ erweitert worden, was nach Ansicht der EU-Kommission bei Verbrauchern zu Verwirrung führte. Außerdem sollen Informationen zu allen erfassten Produkten in einer Datenbank registriert werden, mit dem Ziel, die Marktüberwachung zu verbessern. Die Entscheidung muss noch formal von den Mitgliedsländern als auch vom EU-Parlament gebilligt werden.

Nächste Schritte:

Die politische Vereinbarung des Parlamentes, Rat und Kommission muss nun offiziell vom Rat und Parlament angenommen werden, bevor es im Amtsblatt der EU veröffentlicht wird.

Quelle: DIHK

EU-Kommission legt zweiten Bericht zur Energieunion vor

Die EU-Kommission sieht die EU im Hinblick auf die 20-20-20-Ziele auf Kurs, wie aus dem zweiten Bericht zur Energieunion hervorgeht. Alle drei Ziele zur CO₂-Verringerung, zur Energieeffizienz und zu erneuerbaren Energien würden erreicht. Um die Ziele für 2030 zu erreichen, seien jährliche Investitionen von 379 Mrd. Euro EU-weit notwendig.

Die wichtigsten Punkte des Berichts:

- Klimaschutz: Zwischen 1990 und 2015 ging der CO₂-Ausstoß um 22 Prozent zurück, trotz einer um 50 Prozent gestiegenen Wirtschaftsleistung. Damit wurde das Ziel für 2020 bereits fünf Jahre früher erreicht.
- Energieeffizienz: 2014 verbrauchte die Union 1.507 Mrd. Tonnen Rohöläquivalente und lag damit nur noch 1,6 Prozent über dem Ziel für 2020 von 1.483 Mrd. Tonnen. 2015 sei der Verbrauch aber um 1,5 bis 2 Prozent angestiegen. Trotzdem sei das Ziel für 2020 erreichbar.
- Erneuerbare Energien: Der Anteil erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch betrug 2015 16,4 Prozent. Um das Ziel von 20 Prozent bis 2020 zu erreichen, sei eine jährliche Steigerung von 0,9 Prozentpunkten notwendig. Das ist allerdings mehr als das Ausbautempo der vergangenen zehn Jahre.

Der Bericht inklusive seiner Anhänge findet sich unter:

 https://ec.europa.eu/priorities/publications/2nd-report-state-energy-union_en.

EU-Kommission legt Grundsatzpapier zu Speichern vor

Die EU Kommission hat sich des Themas Stromspeicher angenommen und ein Grundsatzpapier dazu veröffentlicht. Nach Auffassung der Kommission sind Speicher eine Schlüsselkomponente des Stromsystems, weil sie Flexibilität bereitstellen können, die Integration erneuerbarer Energien in das System unterstützen und einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten können. Das Papier hat keine Rechtskraft.

Kernaussagen des Papiers sind:

- Es wäre vorteilhaft, eine EU-weite Harmonisierung der rechtlichen Regelungen für Speicher zu schaffen, weil dadurch auch der Strombinnenmarkt gestärkt wird. Derzeit besteht ein Wildwuchs an Regelungen der einzelnen Mitgliedstaaten.
- Investitionen in Speicher sollten aus dem Markt heraus erfolgen und nicht subventioniert werden. Dafür ist notwendig, dass sich Speicher aus verschiedenen Einnahmequellen finanzieren können. Dazu gehören: Systemdienstleistungen inklusive Regelenergie, Vermeidung von Abregelungen, Dekarbonisierung anderer Sektoren.
- Speicher sollten bei der Netzplanung auf der Übertragungsnetzebene und auf der Verteilnetzebene berücksichtigt werden.
- Marktliche, rechtliche und administrative Hürden für die Teilnahme von Speichern sollten aus dem Weg geräumt werden, um ein Level playing field mit anderen Technologien zu schaffen.
- Speicher sollten in verschiedenen Märkten gleichzeitig zum Einsatz kommen können, ohne dass sich daraus Nachteile ergeben.
- Netzbetreiber sollten nur in Ausnahmefällen Speicherbetreiber sein können.

Das Papier der Kommission findet sich unter:

 https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/swd2017_61_document_travail_service_part1_v6.pdf.

Überprüfung der Umsetzung der EU-Umweltpolitik

Die EU-Kommission hat am 06. Februar 2017 die Überprüfung der Umsetzung der EU-Umweltpolitik angenommen. Mit diesem neuen Instrument sollen – gemeinsam mit den EU Mitgliedstaaten – Lösungsansätze für die Umsetzungsdefizite identifiziert werden. Das Paket umfasst unter anderem 28 Länderberichte. Im Fokus stehen die Gebiete Abfallbewirtschaftung, Naturschutz, Luft- und Wasserqualität.

Laut EU-Kommission hat die Prüfung ergeben, dass der Bereich Abfallbewirtschaftung, besonders die Abfallvermeidung, eine der größten Herausforderungen sei. Nachholbedarf bestehe auch beim Naturschutz und der Biodiversität. Hier müsse die Umsetzung der EU-Naturschutzvorschriften verbessert werden. Außerdem halten die meisten Länder die EU-Normen bei der Luftqualität immer noch nicht ein. Hauptgrund hierfür sei der Verkehr. Im Bereich der Wasserqualität haben noch sehr viele EU-Staaten Probleme bei der Behandlung kommunaler Abwässer.

Der Bericht für Deutschland fällt ambivalent aus. Das Land sei auf einem guten Weg zu einer erfolgreichen Kreislaufwirtschaft. Nachholbedarf sieht die Kommission bei der Vermeidung von Stickoxiden und Feinstaub sowie bei der Reduzierung des Nitratanteils im Grundwasser.

Quelle: DIHK

Luftqualität in Städten

Die EU-Kommission hat die zweite Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens zur Luftqualitätsrichtlinie gegen die Bundesregierung eingeleitet. Die Bundesregierung hat nun zwei Monate Zeit, der Kommission auf die mit Gründen versehene Stellungnahme zu antworten. In dem Schreiben vom 15. Februar 2017 fordert sie Deutschland, Frankreich, Spanien, Italien und das Vereinigte Königreich zur Einhaltung der Luftqualitätsrichtlinie auf. Dieses Mahnschreiben ist die zweite Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens vor der Einleitung einer Klage beim Europäischen Gerichtshof. Insgesamt 23 der 28 EU-Mitgliedstaaten verstießen laut Kommission derzeit in insgesamt 130 Städten gegen die Luftqualitätsrichtlinie.

Die EU-Kommission begründet ihr Mahnschreiben an die Bundesregierung mit anhaltenden Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte von 40 µg/m³ NO₂ in 28 deutschen Städten. Um den Anforderungen der Luftqualitätsrichtlinie zu genügen, seien deutlich weitergehende Anstrengungen erforderlich, als aus den vorliegenden Luftreinhalteplänen hervorgingen.

Bereits im Juni 2015 hatte die EU-Kommission in einem Aufforderungsschreiben an die Bundesrepublik die ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität in Städten für nicht ausreichend bewertet. Die Bundesregierung hat nun erneut zwei Monate Zeit, der Kommission auf das Mahnschreiben zu antworten. Geschieht dies nicht oder reicht der Kommission die Antwort nicht aus, kann sie Klage vor dem Europäischen Gerichtshof einlegen. Das Schreiben ist in der Regel nicht öffentlich zugänglich. Die EU-Kommission fasst ihre Position meist in einer Pressemitteilung zusammen.

Quelle: DIHK

EU-Kommission erweitert Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten

Für 31 gesundheitsschädliche Chemikalien verordnet die EU-Kommission neue oder aktualisierte Richtgrenzwerte. Die Mitgliedstaaten setzten diese noch in Form nationaler Arbeitsplatzgrenzwerte um.

Im Rahmen der Richtlinie über chemische Arbeitsstoffe hat die EU-Kommission 31 Richtgrenzwerte für gesundheitsschädliche Chemikalien festgelegt. Auf der aktualisierten vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten befinden sich nun 25 neue Stoffe und sechs aktualisierte Werte. Die Mitgliedstaaten beschließen auf Basis der von der EU festgelegten Richtwertgrenzen, nationale Arbeitsplatzgrenzwerte. Hierbei besitzen sie einen deutlichen Ermessensspielraum.

Die erweiterte Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten wurde am 31. Januar im Amtsblatt der EU veröffentlicht unter:  <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1486116832657&uri=CELEX:32017L0164>.

EU-Parlament beschließt Einschränkung von Quecksilber in der Industrie

Am 14. März 2017 stimmte das EU-Parlament mit einer großen Mehrheit für neue Regeln zum Umgang mit Quecksilber ab. In der Industrie soll der Gebrauch von Quecksilber deutlich reduziert werden.

Die Verwendung von Quecksilber in Herstellungsprozessen wie beispielsweise Biodiesel wurde untersagt und die Entsorgung neu geregelt. Auch in der Zahnmedizin soll der Gebrauch bei Zahnfüllungen mit Amalgam erheblich eingeschränkt werden. Ab 2019 müssen Zahnarztpraxen außerdem Vorkehrungen für von Quecksilber kontaminiertes Wasser treffen.

Die neue Verordnung zielt darauf ab, bestehende EU-Rechtsvorschriften zur Vermeidung von Verschmutzungen durch Quecksilber zu vereinen, die bisherige Verordnung über das Verbot der Ausfuhr von Quecksilber zu ersetzen sowie die Einfuhr von Quecksilber auf einige wenige Ausnahmen zu beschränken. Die Ausfuhr des Stoffes ist lediglich für wissenschaftliche Zwecke erlaubt, die Einfuhr nur noch für die Produktion von speziellen Produkten - wie etwa Energiesparlampen. Bereits im Herbst vergangenen Jahres einigten sich die EU-Kommission, die Mitgliedsländer sowie das Parlament darauf, die Quecksilber-Nutzung einzudämmen und Pläne vorzulegen, um den Einsatz des Materials weiter zurückzudrängen.

Weitere Informationen finden sich unter:

 <http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/20170308IPR65692/meps-back-mercury-pollution-curbs-in-line-with-un-minamata-convention>.

REACH: Neue Stoffe in die Kandidatenliste aufgenommen

Am 12. Januar 2017 wurde auf der Homepage der EU-Chemikalienagentur (ECHA) veröffentlicht, dass vier neue Stoffe auf die Kandidatenliste der REACH-Verordnung aufgenommen wurden. In den vergangenen Jahren erfolgten Neuaufnahmen von „besonders besorgniserregenden Stoffen“ (englisch abgekürzt mit SVHC) immer im Juni und Dezember eines Kalenderjahres. Diesmal hat sich der Termin um einen Monat verschoben.

Folgende Stoffe wurden aufgenommen:

- 4,4'-Isopropylidendiphenol (Bisphenol A): Verwendung in der Herstellung von Polycarbonaten, als Härter für Epoxyharze, sowie als Antioxidans für PVC
- Nonadecafluordecansäure (PFDA) und seine Natrium- und Ammoniumsalze: Verwendung als Weichmacher, Schmiermittel, Benetzungsmittel und Korrosionsinhibitor
- 4-Heptylphenol, linear und verzweigt (4-HPbl): Verwendung als Schmiermitteladditiv
- 4-tert-Pentylphenol (PTAP): Verwendung in der Oberflächenbehandlung, als Klebstoff, sowie in der chemischen Synthese und Herstellung von Polymeren

Die Informationspflichten nach Artikel 33 der REACH-Verordnung für Erzeugnisse gelten damit ab sofort auch für diese Inhaltsstoffe ab einer Konzentration von größer 0,1 Massenprozent. Dies bedeutet, der Lieferant muss seine Kunden unaufgefordert darüber informieren, wenn in den von ihm gelieferten Erzeugnissen einer der Stoffe aus der Kandidatenliste in Mengen oberhalb der genannten Bagatellschwelle enthalten ist.

Quelle: DIHK

Abfallpaket vom EU-Parlament angenommen

Am 14. März 2017 hat das EU-Parlament die vier Berichte zum EU-Kreislaufwirtschaftspaket angenommen. Das Parlament wird nun auf dieser Basis mit dem Rat verhandeln.

Die italienische Berichterstatterin Simona Bonafè hat hohe Zielquoten für die vier Legislativvorschläge zu Abfall gefordert – höher als von der EU-Kommission ursprünglich vorgeschlagen.

Bei den Siedlungsabfällen sollen mindestens 70 Prozent der bis 2030 erzeugten Abfälle pro Person recycelt werden. Für die Verpackungsabfälle wollen die EU-Abgeordneten ein Recyclingziel von 80 Prozent bis 2030 erreichen. Für Verpackungsmaterialien wie zum Beispiel Papier, Plastik und Glas sollen zusätzliche Zwischenziele für 2025 gesetzt werden. Außerdem sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Menge der auf Deponien abgelagerten Siedlungsabfälle bis 2030 auf 5 Prozent gesenkt wird. Die Abgeordneten wollen die Möglichkeit einer Fristverlängerung, wenn ein Land bereits 2013 mehr als 65 Prozent seiner Siedlungsabfälle in Deponien abgelagert hat.

Nächste Schritte:

Der Rat muss nun seine Position zu dem Abfallpaket festlegen, um dann mit dem EU-Parlament in Verhandlungen zu gehen.

Quelle: DIHK

Export von gefährlichen Gemischen und Bioziden nach Frankreich Neue Meldepflichten seit dem 01. Januar 2017

In Frankreich unterliegen sämtliche gefährliche Gemische einer Meldepflicht bei dem Nationalen Institut für Forschung und Sicherheit (Institut National de Recherche et de Sécurité, INRS). Die Einführung der Meldepflicht erfolgt in mehreren Stufen, in Abhängigkeit der Gefahrenhinweise, die die Produkte aufweisen.

Ab dem 01. Januar 2017 werden die von dieser Regelung betroffenen Gefahrenhinweise um folgende Hinweise erweitert:

- Sensibilisierung der Atemwege, Kategorie 1 (H334)
- Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1 (H317)
- Karzinogenität, Kategorie 2 (H351)
- Keimzellmutagenität, Kategorie 2 (H341)
- Reproduktionstoxizität, Kategorie 2 (H361)

Weitere kommen in den Jahren 2019 und 2022 hinzu. Unverzüglich meldepflichtig sind ebenfalls Biozide.

Die Meldung erfolgt online auf dem von der INRS entwickelten Tool „Déclaration Synapse“. Eine französische elektronische Signatur ist erforderlich. Die Deutsch-Französische Industrie- und Handelskammer unterstützt Unternehmen bei der Erstellung der Synapse-Meldungen.

Die Abteilung Umwelt der Deutsch-Französischen Industrie- und Handelskammer unterstützt Unternehmen bei der Meldung ihrer Produkte in Frankreich und bietet ein vollständiges europaweites Angebot zum Thema Entsorgung mit Dienstleistungen u.a. im Verpackungs-, Elektro- sowie im Batteriebereich an.

Weitere Informationen unter:  www.francoallemand.com.

Grüner Punkt in Frankreich

Ab sofort sind Haushaltsverpackungen, die in Frankreich auf den Markt gebracht werden, nicht mehr zwingend mit dem Grünen Punkt zu kennzeichnen.

Bislang sah das französische Umweltgesetzbuch vor, dass alle Verpackungen, die bei einem staatlich zugelassenen Herstellerzusammenschluss lizenziert werden, nach dessen Vorschriften zu kennzeichnen sind. Mit der Änderung des Artikels R 543-56 des französischen Umweltgesetzbuches Ende 2016 entfällt nun die Kennzeichnungspflicht mit dem Grünen Punkt in Frankreich. Unternehmen, die einen Mitgliedsvertrag mit den derzeit zugelassenen Herstellerzusammenschlüssen Eco-Emballages oder Adelphe geschlossen haben, können das auch in Deutschland genutzte Symbol „Der Grüne Punkt“ ohne Veränderung in Frankreich verwenden.

Die Änderung der gesetzlichen Bestimmungen kann sicher auch als erste Maßnahme zur Öffnung des Marktes für die Konkurrenz verstanden werden. Im Jahr 2018 beginnt eine neue Zulassungsperiode für Herstellerzusammenschlüsse von Haushaltsverpackungen in Frankreich. Im Rahmen dieser neuen Zulassungsperiode hat sich neben Eco-Emballages und dessen Tochtergesellschaft Adelphe auch der Herstellerzusammenschluss LÉKO, der der Reclay Group angehört, um eine staatliche Zulassung beworben.

Eine weitere Änderung zum 01. Januar 2017 ist die Einführung neuer zusätzlicher Abrechnungsmethoden bei Eco-Emballages und Adelphe. In diesem Zuge wurden die Internetportale neugestaltet und sind derzeit lediglich in französischer Sprache verfügbar.

Die Deutsch-Französische Industrie- und Handelskammer vertritt Unternehmen gegenüber den zugelassenen Herstellerzusammenschlüssen und übernimmt die gesamte administrative Abwicklung ihrer Verpackungsrücknahmepflichten in Frankreich.

Kontakt: Jennifer Baumann; AHK Frankreich/Abteilung Umwelt;  00 33 (0)1 40 58 35 96,  jbaumann@francoallemand.com.

AG Energiebilanzen: Energieverbrauch in Deutschland steigt in 2016 leicht an

Der Energieverbrauch in Deutschland ist 2016 gegenüber dem Vorjahr um 1,6 Prozent auf 13.427 Petajoule angestiegen. Gründe sind laut AG Energiebilanzen die Konjunktur, die kältere Witterung, der Schalttag und das Bevölkerungswachstum. Witterungsbereinigt lag der Zuwachs bei 1 Prozent. Mit dem Mehrverbrauch ist auch ein Zuwachs an CO₂-Emissionen von witterungsbereinigt 0,6 Prozent verbunden.

- Der Primärenergieverbrauch in Deutschland ist 2016 um 1,6 Prozent auf 13.427 Petajoule leicht angewachsen. Bereinigt um Witterungseinflüsse lag der Zuwachs noch bei einem Prozent.
- Mineralöl bleibt mit einem stabilen Anteil von 34 Prozent wichtigster Energieträger. Getrieben v.a. durch höheren Dieselasatz, kletterte der Mineralölverbrauch um 1,8 Prozent.
- Der Erdgaseinsatz ist 2016 massiv um 10 Prozent angewachsen, zum einen im Wärmemarkt aufgrund der kühleren Witterung sowie durch die bessere Wettbewerbsposition von Gaskraftwerken in der Stromerzeugung. Erdgas hat jetzt einen Anteil am Primärenergieverbrauch von 22,7 Prozent (2015: 20,9 Prozent).
- Mit einem Zuwachs von 2,9 Prozent verzeichneten die erneuerbaren Energien den zweitstärksten Zuwachs auf einen Anteil von jetzt 12,6 Prozent (Vorjahr 12,4 Prozent).
- Der Verbrauch an Steinkohle sank um 4 Prozent auf 1.635 PJ, vor allem aufgrund des geringeren Einsatzes zur Stromerzeugung. Der Anteil am PEV betrug 2016 noch 12,2 Prozent.
- Rückläufig war auch der Einsatz von Braunkohle, die noch auf einen Anteil von 11,4 Prozent am Energieverbrauch kommt. Die Produktion von Strom aus Wind und Sonne blieb witterungsbedingt im Vergleich zum Vorjahr nahezu stabil.
- Die Kernenergie hat sich im Anteil von 7,6 auf 6,9 Prozent reduziert. Vor allem die Außerbetriebnahme des KKW Grafenrheinfeld im Sommer 2015 kam 2016 voll zum Tragen.

Unterdessen haben BDEW und ZSW erste Zahlen zum Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch veröffentlicht: Demnach deckten Wind, Sonne, Biomasse und Wasser 32 Prozent und damit 0,5 Prozentpunkte mehr als im vergangenen Jahr. Bis Jahresende sollen 191 TWh aus erneuerbaren Quellen stammen, ein Plus von 4 TWh im Vergleich mit dem Vorjahr. Kräftig um 57 Prozent wuchs im Jahresvergleich vor allem die Erzeugung von Wind auf See und erreichte 13 TWh. Nummer eins unter den erneuerbaren Energien bleibt trotz eines Rückgangs um fast sechs Prozent Wind an Land mit 67 TWh. Aus PV stammt ein Fünftel des EE-Stroms (38 TWh).

Quelle: DIHK

Erdöl- und Erdgasimporte: Deutschland spart 2016 mehr als 13 Mrd. Euro.

Deutschland hat in 2016 91,1 Mio. Tonnen Rohöl importiert und damit 0,3 Prozent weniger als 2015. Die Jahresrechnung belief sich nach Zahlen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf 26,1 Mrd. Euro, nach 32,5 Mrd. Euro im Vorjahr. Weniger musste Deutschland zuletzt 2004 zahlen. Auch bei Erdgas fiel die Jahresrechnung gegenüber 2015 mit 25 Prozent erheblich geringer aus. Mussten 2015 noch 24,5 Mrd. Euro ausgegeben werden, waren es 2016 noch 17,8 Mrd. Euro (bei leicht gesunkenen Einfuhrmengen). Deutsche Unternehmen und Verbraucher mussten in 2016 damit 13,1 Mrd. Euro weniger für die Importe von Rohöl und Erdgas ausgeben.

Für Erdöl und Erdgas hat sich jedoch zum Ende 2016 ein Ende sinkender Preise angekündigt. Auch wenn die Rohölpreise im Jahresvergleich zu 2015 im Schnitt 20 Prozent günstiger waren, zogen die Grenzübergangspreise im Dezember 2016 mit 17 Prozent kräftig an. Bei Erdgas war der Preisaufschlag gegenüber November mit 2,7 Prozent allerdings deutlich geringer.

Wichtigster Erdgaslieferant bleibt mit Abstand Russland vor Norwegen und den Niederlanden. Die drei wichtigsten von insgesamt 34 Rohöllieferanten waren im Jahr 2016 die Russische Föderation (36,0 Millionen Tonnen), Norwegen (11,1 Millionen Tonnen) und Großbritannien (9,1 Millionen Tonnen). Knapp 40 Prozent des Rohöls kamen damit aus Russland, dessen Förderunternehmen ihre Marktposition in Deutschland weiter ausbauen konnten (2015: 36 Prozent). 22,2 Prozent der gesamten Rohöleinfuhren stammten im Be-

richtszeitraum aus britischen und norwegischen Nordseeölquellen, ein gegenüber 2015 rückläufiger Wert (2015: 24,5 Prozent). 15,5 Prozent wurden aus OPEC-Mitgliedsländern importiert. Die USA sind mit einem Volumen von 0,6 Mio. Tonnen inzwischen in die obere Hälfte der deutschen Öllieferländer aufgerückt, gleichwohl bleibt der Anteil sehr gering. Weitere Informationen unter: www.bafa.de.

Studie: CO₂-Ausstoß 2016 leicht gestiegen

Im vergangenen Jahr wurden nach einer Untersuchung von Arepo Konsult im Auftrag der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen 906 Millionen Tonnen CO₂ ausgestoßen. Ein Plus von vier Millionen Tonnen. Hauptgrund dafür ist der Anstieg des Primärenergieverbrauchs um 1,2 Prozent aufgrund der kühleren Witterung im Vergleich zu 2015. Daneben spielten niedrige Preise für Öl und Gas sowie das Wirtschaftswachstum eine Rolle.

Angestiegen sind insbesondere der Mineralölverbrauch (+1,4 Prozent) und der Erdgasverbrauch (+ 5,9 Prozent). 4,8 Millionen Tonnen gehen auf das Konto eines erhöhten Diesekonsums. Im Strom- und im Wärmesektor ist der Ausstoß hingegen rückläufig. Im Strombereich stieg die deutsche Erzeugung leicht an, allerdings verloren Steinkohle (-5,3 Prozent) und Braunkohle (-2,9 Prozent) Marktanteile zugunsten von Erdgas (+29,8 Prozent). Dadurch sanken die Treibhausgasemissionen des Stromsektors um rund drei Prozent. Umgerechnet generiert jede erzeugte kWh 890 Gramm CO₂.

Das Klimaziel von -40 Prozent bis 2020 gegenüber 1990 ist laut Studie nur noch erreichbar, wenn die Emissionen um jährlich 40 Millionen Tonnen sinken würden. Derzeit sind 27,6 Prozent erreicht.

Die Studie findet sich unter:

http://www.arepoconsult.com/fileadmin/user_upload/pdf/THG-Kurzstudie_2016.pdf.

Studie: Ab 50 Euro je Tonne CO₂ lohnt sich die Energiewende im Strommarkt

Agora Energiewende hat sich vom Öko-Institut durchrechnen lassen, wie teuer ein erneuerbares Stromsystem im Vergleich zu einem fossilen Stromsystem wäre. Zentrales Ergebnis: Erst ab einem CO₂-Preis von mindestens 50 Euro je Tonne ist das erneuerbare System gleich teuer wie das fossile System. Während das EE-System auf jährliche Kosten von 63 Mrd. Euro kommt, erreicht das fossile System 45 bis 88 Mrd. Euro - abhängig von Import- und CO₂-Preisen.

Wichtige Ergebnisse:

- Am günstigsten ist ein auf Kohle basierendes System mit 48. Mrd. Euro, wenn die CO₂-Preise die Marke von 20 Euro/Tonne nicht übersteigen und die Importpreise niedrig sind.
- Am zweitgünstigsten ist ein Stromsystem, das auf Erdgas beruht, wenn die Importpreise für Erdgas niedrig liegen. In diesem Fall betragen die jährlichen Systemkosten 51 Mrd. Euro.
- Bei hohen Importpreisen und CO₂-Kosten über 100 Euro/Tonne würden ein gasbasiertes System 84 und ein kohlebasiertes System 88 Mrd. Euro kosten.
- Aus Klimagesichtspunkten würde nur das EE-Szenario zu einer fast vollständigen Vermeidung von CO₂-Emissionen führen. Im Erdgasszenario würde sich der Ausstoß um 71 Prozent verringern.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass es insbesondere die Importpreise für fossile Rohstoffe sind, die darüber entscheiden werden, ob zur Mitte des Jahrhunderts eine fossile oder eine erneuerbare Stromwelt günstiger ist.

Die Studie findet sich unter:

https://www.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2016/Stromwelten_2050/Gesamtkosten_Stromwelten_2050_WEB.pdf

Studie: Vollständige Sektorkopplung günstiger mit Power-to-Gas statt Vollelektrifizierung

Das Beratungsunternehmen enervis hat untersucht, wie die Ziele von 80-95 Prozent weniger Treibhausgasen kostengünstig zu erreichen sind. 71 Prozent CO₂-Minderung bis 2050 sind im derzeitigen System möglich. Eine 95 Prozent-CO₂-Reduktion ist deutlich teurer. Für das Gesamtsystem ist es bis 2050 kostengünstiger, Power-to-Gas ins System zu integrieren (863 Mrd. Euro), statt die Erneuerbaren-Kapazität für eine Vollelektrifizierung zu erhöhen (1008 Mrd. Euro).

Die Studie im Auftrag mehrerer Gasunternehmen beleuchtet Pfade der Sektorkopplung und trifft Aussagen zu Kosten. Im Mittelpunkt stehen die Effekte von Kohleausstieg, dem Einsatz regenerativer Gase und der Vollelektrifizierung.

Die Kernergebnisse sind:

- Die Studie geht nur von einem Rückgang des Wärmebedarfs (Raum- und Prozesswärme) von 25 Prozent auf rund 900 TWh bis 2050 aus. In der Industrie sei nur mit einem Rückgang von 18 Prozent, hauptsächlich durch Verlagerung, zu rechnen. Diese Werte sind deutlich höher als in vielen anderen Szenarien zur Energiewende. Unter den Energieträgern spielen Öl und Kohle 2050 keine Rolle mehr, während Erdgas, Strom und synthetisches Gas je nach Szenario eine unterschiedlich starke Rolle einnehmen.
- Zur Erreichung des 80-Prozent-CO₂-Ziels sind zusätzliche Maßnahmen nötig, aber Erdgas kann hier noch eine signifikante Rolle spielen und bleibt bis 2040 die kostengünstigste CO₂-Vermeidungsoption. Das obere Ziel (95 Prozent) ist dagegen nur mit einer Vollelektrifizierung (790 TWh Strombedarf), die zur Erreichung hoher Temperaturniveaus auch stark direktelektrische Heizer eingesetzt werden müssen. Alternativ sind die Ziele über die Produktion großer Mengen von synthetischem Methan erreichbar.
- Bei einer Vollelektrifizierung steigt der Stromverbrauch zwar nur auf 790 TWh, die Produktion jedoch auf 1.600 TWh. Die Differenz wird abgeregelt oder exportiert. Bei massivem Einsatz von Power to Gas beträgt der Stromverbrauch 2050 1.450 TWh. Der Unterschied ist vor allem, dass auch für P2G zwar ein starker EE-Ausbau nötig ist, aber das Erzeugungspotenzial der EE-Anlagen für inländische Wertschöpfung genutzt werden kann, da Gasinfrastrukturen zur Speicherung genutzt und Abregelungen vermieden werden können.
- Die erhöhte Stromverbräuche gehen auch mit einem Anstieg der Residuallastspitzen (steuerbare Erzeugung) einher. Bei der vollständigen Elektrifizierung steigen sie auf 104 GW, bei der Nutzung Grünen Gases sinken sie langfristig auf 50 GW.
- Bei den Kosten gibt es erhebliche Unterschiede der Szenarien. Während die Szenarien, die zum 80-Prozent-Ziel passen deutlich geringere zusätzlich Systemkosten gegenüber dem Status-quo-Szenario aufweisen, sind eine Vollelektrifizierung und die umfangreiche Nutzung von grünem Gas zur Erreichung des 95-Prozent-Ziels deutlich teurer. Eine vollelektrische Welt kosten 1.008 Mrd. Euro bis 2050 zusätzlich, während das Szenario Grünes Gas mit 863 Mrd. Euro um 145 Mrd. Euro günstiger ist. Man beachte: Mit dem Szenario "Weiter wie bisher" (heutige Politiken) werden Emissionsreduktionen von 71 Prozent erzielt und keine Zusatzkosten generiert.
- Die Studie zeigt damit mindestens, dass Technologieoffenheit notwendig ist, um Vorfestlegungen zu vermeiden und damit eine kosteneffiziente Transformation der Energieversorgung zu verfolgen.

Die Studie findet sich unter:

 http://www.enervis.de/images/stories/enervis/pdf/publikationen/gutachten/170321_enervis_Studie_Klimaschutz_durch_Sektorenkopplung.

UBA-Studie: Kohleverstromung halbieren, um Klimaziel 2030 zu erreichen

Im Jahr 2030 soll laut Klimaschutzplan 2050 der Ausstoß von Treibhausgasen um die Hälfte gegenüber 2014 gesunken sein. Das Umweltbundesamt (UBA) hat in einer Studie untersuchen lassen, wie das Ziel auf verschiedenen Wegen erreicht werden kann. Laut der Studie wäre eine Drosselung der Kohleverstromung um die Hälfte für 0,2 Cent/kWh im Jahr 2030 zu haben.

Alle untersuchten Optionen führen auch dazu, dass neben den deutschen Emissionen der deutsche Exportüberschuss beim Strom bis 2030 zurückgeht:

- Option 1: Braun- und Steinkohlekraftwerke, die im Jahr 2030 40 Jahre oder älter sind, werden nach und nach stillgelegt: Im Jahr 2030 reduziert sich die installierte Leistung der Braunkohlekraftwerke um 55 Prozent und die der Steinkohlekraftwerke um etwa 60 Prozent gegenüber 2015.
- Option 2: Allein Braunkohlekraftwerke werden nach und nach stillgelegt: Bis 2030 reduziert sich die installierte Leistung der Braunkohlekraftwerke um circa 75 Prozent gegenüber dem Jahr 2015.

- Option 3: Jede Tonne CO₂ aus mit fossilen Brennstoffen befeuerten Kraftwerken wird national um 10 Euro/Tonne verteuert, etwa durch einen CO₂-Preisaufschlag über Brennstoffsteuern in der Stromerzeugung.
- Option 4: Die Volllaststunden der Braun- und Steinkohlekraftwerke werden bis 2030 auf höchstens 4.000 Stunden begrenzt.

Mit allen vier Optionen ließe sich das Klimaziel für die Energiewirtschaft erreichen. Ein laut der UBA-Studie insgesamt robuster Weg wäre die Stilllegung von Braun- und Steinkohlekraftwerken (Option 1 oder 2), er erreicht auch eine hohe europäische Emissionsminderung. Die nationale Brennstoffsteuer (Option 3) reduziert die Stromerzeugung aus Erdgas- und Steinkohlekraftwerken in Deutschland am stärksten und wäre mit Blick auf die Strom-Erzeugungskosten in den Kraftwerken das kostengünstigste Instrument. Die Kraftwerksstilllegungen und die Begrenzung der Volllaststunden (Option 4) mindern vor allem den CO₂-Ausstoß der Braunkohlekraftwerke.

Mit dem Rückgang des deutschen Exportüberschusses beim Strom bis 2030 könnten insbesondere Gaskraftwerke außerhalb Deutschlands stärker ausgelastet werden. Dies würde auch zu CO₂-Minderungen außerhalb Deutschlands führen, da die Produktion von Gaskraftwerken übernommen würde, die weniger CO₂ ausstoßen als Kohlekraftwerke. Die in den Optionen 1 und 2 vorgeschlagene direkte Minderung der Braunkohleverstromung hätten jedoch den Vorteil, dass sie im Gegensatz zu den Optionen 3 und 4 besser sicherstellen können, dass die Emissionen nicht nur in Nachbarstaaten verlagert werden.

Die Studie findet sich unter:

 https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1/publikationen/2017-01-11_cc_02-2017_strommarkt_endbericht.pdf.

Mehr als 4 GW Wind auf See installiert

Zum Jahreswechsel waren 947 Windanlagen mit einer installierten Leistung von 4.108 MW installiert. 2016 wurden 156 Windräder mit einer Leistung von 818 MW zugebaut. Für dieses Jahr rechnet die Branche mit einem Zubau von 1.400 MW und für 2018 und 2019 von jeweils rund 1.000 MW. Damit könnte das Ziel der Bundesregierung von 6,5 GW im Jahr 2020 bereits Ende 2018 erreicht sein.

Bei der Erzeugung gab es im Vergleich mit 2015 einen Anstieg von 57 Prozent. Im Frühjahr starten die Auktionen für Windräder, die ab 2021 ans Netz gehen sollen. Die Branche rechnet damit, dass die Kosten unter 12 Cent/kWh sinken werden.

Quelle: DIHK

Wind an Land legt erneut kräftig zu Rekordzubau in 2017 erwartet

2016 gingen 1.624 Windräder an Land mit einer installierten Leistung von 4.625 MW ans Netz. Das sind etwa 25 Prozent mehr als 2015 (3.731 MW) und liegt nur knapp unter dem Rekordzubau aus dem Jahr 2014 von 4.750 MW. Abgebaut wurden Windräder im vergangenen Jahr mit einer Leistung von 366 MW, so dass unter dem Strich 4.259 MW zugebaut wurden.

2017 könnte nach Einschätzung der Branchenverbände ein neues Rekordjahr werden. Sie rechnen mit 4.500 bis 5.000 MW Zubau. 2018 sollen es dann zwischen 3.000 und 3.500 MW sein. Bis Ende 2018 müssen Anlagen am Netz sein, um noch eine Vergütung ohne Ausschreibung zu erhalten. Ab diesem Jahr werden jährlich 2.800 MW auktioniert. Die installierte Leistung aller Windräder an Land betrug zum Jahreswechsel knapp 46 GW.

Bis zum 31. Januar 2017 mussten sich Investoren in Windanlagen mit einer Genehmigung in das Anlagenregister der Bundesnetzagentur eintragen. Bis Ende Februar mussten sie sich entscheiden, ob sie sich an den Ausschreibungen beteiligen oder die gesetzliche Vergütung in Anspruch nehmen. Nach Daten aus dem Anlagenregister der Bundesnetzagentur sind derzeit 2950 Windanlagen mit einer geplanten installierten Leistung von 8.840 MW in der Pipeline.

Es ist davon auszugehen, dass die meisten Investoren die gesetzliche Vergütung nach EEG in Anspruch nehmen wollen. Dafür müssen die Anlagen bis Ende 2018 am Netz sein. Da die Vergütung nach EEG in mehreren Schritten gekürzt wird, besteht ein Anreiz, die Anlagen möglichst rasch zu realisieren. Daher ist

von einem Rekordzubau 2017 auszugehen. Der größte Zubau erfolgte im Jahr 2014 mit 4.750 MW. Zusätzlich werden voraussichtlich drei Offshore-Windparks ans Netz gehen.

Quelle: DIHK

PV-Zubau 2016 deutlich unter Korridor

Zwar brachte der Dezember einen Zubau von 441 MW, dennoch blieben neue Photovoltaik-Anlagen (PV) mit 1.520 MW deutlich unter dem Ausbaukorridor von 2.400 bis 2.600 MW. Dies teilte der Bundesverband Solarwirtschaft mit, der die Daten der Bundesnetzagentur ausgewertet hat. Der Zubau lag damit ungefähr auf dem Niveau des vergangenen Jahres. Insgesamt wurden 51.900 Anlagen neu installiert.

Der hohe Wert für den Dezember erklärt sich aus Vorzieheffekten: Seit dem 01. Januar 2017 müssen alle Anlagen ab 750 kW in die Ausschreibungen. Drei Viertel der neu installierten Anlagen entfielen auf das Segment über 750 kW. Die Vergütung von Anlagen, die nicht in die Ausschreibung müssen, bleibt bis 30. April stabil. Dieser Zustand hält bereits seit Oktober 2015 an. Der Solarverband rechnet aber mit einer Belebung des Zubaus in diesem Jahr.

Quelle: DIHK

Solarauktion sorgt weiter für sinkende Förderkosten

Die siebte Ausschreibungsrunde für PV-Anlagen hat die Förderkosten weiter gedrückt. Gegenüber der letzten Auktion sanken sie von 6,9 auf 6,58 Cent/kWh. Das teilte die Bundesnetzagentur als ausschreibende Behörde mit. Das höchste noch bezuschlagte Gebot lag bei 6,75 und das niedrigste bei glatt 6 Cent/kWh. Ausgeschrieben waren 200 MW.

Erstmals war die Auktion nicht nur auf PV-Freiflächenanlagen beschränkt, sondern galt für alle Solaranlagen ab 750 kW. Für Aufdachanlagen gingen keine Gebote ein. 38 von 97 Geboten erhielten einen Zuschlag. Die Ausschreibungsmenge von 200 MW war mit 488 MW deutlich überzeichnet. Rund drei Viertel der Zuschläge gingen nach Ostdeutschland.

Die Bundesnetzagentur hat ein Hintergrundpapier mit weiteren Informationen zur Auktionsrunde veröffentlicht. (

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/EEG_Ausschreibungen_2017/Hintergrundpapiere/Hintergrundpapier_01_02_2017.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

Nächster Auktionstermin ist der 01. Juni 2017, zu dem wieder 200 MW ausgeschrieben werden.

Derweil teilte das BMWi mit, dass aus der ersten Ausschreibungsrunde vom 15. April 2015 66 Prozent der Anlagen am Netz sind. Gut drei Monate bleibt den Bietern noch Zeit, ihre Anlagen zu bauen. Andernfalls werden die geleisteten Sicherheiten als Pönale einbehalten. Aus der zweiten Auktionsrunde sind derzeit 58 Prozent der Projekte realisiert.

Quelle: DIHK

BMWi veröffentlicht Studie zu Mieterstrom

Gesetzlich ist der Begriff Mieterstrom zwar nicht definiert, dennoch aber en vogue. So haben viele Energieversorger in jüngster Zeit Mieterstrommodelle gestartet. Bestehende Modelle, rechtliche und administrative Hürden sowie wirtschaftliche Potenziale solcher Modelle hat nun eine Studie im Auftrag des BMWi untersucht. Die Studie rechnet mit einem Potenzial von 14 TWh für Photovoltaik-Anlagen (PV), das aber überwiegend eingespeist würde.

Das EEG 2016 enthält eine Verordnungsermächtigung für Mieterstrommodelle. Demnach kann die EEG-Umlage verringert werden. Über die Höhe der Verringerung sagt die Ermächtigung allerdings nichts aus. Die Studie definiert Mieterstrom analog der Verordnungsermächtigung als reinen PV-Strom. Eine Betrachtung zusammen mit Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) würde sicherlich ein deutlich größeres Potenzial ergeben.

Die wichtigsten Ergebnisse der Studie:

- Trotz der im Vergleich zur Strombörse höheren Erzeugungskosten können solche Modelle auch ohne eine reduzierte EEG-Umlage wirtschaftlich sein, weil für diesen Strom in der Regel keine Konzessionsabgabe, Netzentgelte und damit auch keine netzseitigen Umlagen anfallen. Auch Stromsteuer wird nicht fällig. Die Studie spricht hier von indirekter Förderung. Diese Strompreisbestandteile werden nur dann fällig, wenn der Strom durch ein Netz der öffentlichen Versorgung geleitet wird.
- Bis zu 14 TWh könnten in Mehrfamilienhäusern erzeugt werden. Der Großteil des Stroms würde aber ins öffentliche Netz eingespeist. 18 Prozent der Mietwohnungen könnten durch Mieterstrom versorgt werden.
- Trotz der indirekten Förderung lohnen sich derzeit viele Modelle nicht, weil administrative, organisatorische und rechtliche Hemmnisse bestehen. So würden Wohnungsgesellschaften ihre gewerbesteuerliche Privilegierung verlieren, wenn sie Mieterstrom anbieten. Deshalb ist derzeit Mieterstrom nur in Nischen attraktiv.
- Das Potenzial kann daher absehbar nicht ausgeschöpft werden, so dass die Studie eine weitergehende Förderung vorschlägt.
- Eine pauschale Absenkung der EEG-Umlage würde aber den verschiedenen Modellen nicht gerecht und könnte sowohl zu einer Unter- wie zu einer beihilferechtlich problematischen Überförderung führen.
- Die Studie schlägt daher einen anderen Ansatz vor: Solche Modelle sollten direkt gefördert werden, um den Kostenunterschieden gerecht zu werden. Die Fördersystematik würde mit dem KWKG vereinheitlicht. Dort wird der Strom in Kundenanlagen gefördert, wenn dafür die volle EEG-Umlage anfällt. Für ein solches Vorgehen müsste allerdings das EEG 2017 geändert werden, weil die Verordnungsermächtigung das nicht hergibt.

Die Studie findet sich unter:

 <http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/schlussbericht-mieterstrom.html>.

Entwicklung der regionalen Stromnachfrage

Im Auftrag der Übertragungsnetzbetreiber hat Fraunhofer ISI ein Begleitgutachten zum Netzentwicklungsplan Strom (NEP 2030) erstellt und am 8. Februar 2017 veröffentlicht. Darin wird die Entwicklung der Stromnachfrage und Last für den Zeitraum 2013 bis 2030 auf nationaler und regionaler (Landkreisen und kreisfreien Städten) Ebene analysiert.

Der Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber für den NEP 2030 berücksichtigt erstmals regionale Nachfrageentwicklungen. Grundlage dafür sind die von Fraunhofer ISI durchgeführte modellgestützte Analyse. Bei den bisherigen NEP wird in allen Szenarien von einer weitgehend stabilen Stromnachfrage ausgegangen. Drei Szenarien mit unterschiedlichen Annahmen wurden modelliert:

A) In Szenario A spielen Effizienzsteigerungen, die Einführung neuer Anwendungen (z. B. Elektromobilität) und Nachfrageflexibilitäten eine untergeordnete Rolle. Ergebnisse:

- leichter Rückgang der jährlichen Stromnachfrage bis 2030 auf 504 TWh
- die Spitzenlast sinkt leicht von 82,5 GW in 2013 auf 81,1 GW in 2030

B) Szenario B sieht verstärkte Anstrengungen für Effizienz, neue Anwendungen und Flexibilität vor. Ergebnisse:

- kontinuierlich sinkender Trend der Stromnachfrage auf 490 TWh in 2030
- die Spitzenlast sinkt auf 80,7 GW in 2030 und damit nur halb so stark wie die Stromnachfrage

C) Szenario C beschreibt eine Situation mit sehr ambitionierten Anstrengungen einer beschleunigten Energiewende. Ergebnisse:

- gegenüber 2013 gleichbleibend hohe Stromnachfrage von 523 TWh bis 2030, wobei sich Effizienzsteigerung und Mehrverbrauch durch neue Anwendungen (Sektorkopplung) in etwa ausgleichen.
- bis 2050 Anstieg der jährlichen Stromnachfrage auf etwa 570 TWh

- die Spitzenlast steigt bis 2030 auf 85 GW. Die Steigerung zeigt sich insbesondere in urbanen Landkreisen in Süddeutschland, wo die Spitzenlast um bis zu 62 Prozent steigt.

Hinsichtlich der regionalen Entwicklung der Stromnachfrage zeigen die Berechnungen eine tendenziell steigende Nachfrage in urbanen und angrenzenden Gebieten, während in ländlichen Regionen die Nachfrage sinkt. Die stärksten relativen Nachfragereduzierungen werden in den neuen Bundesländern und dem Saarland erwartet.

Bei der Entwicklung der Stromnachfrage innerhalb der Sektoren wird ein kontinuierlicher Rückgang der Nachfrage in den Sektoren GHD, Industrie und Haushalte erwartet. Demgegenüber steht eine deutliche Steigerung der Stromnachfrage im Verkehrssektor.

Allgemein festzustellen ist, dass sich die Entwicklung der Stromnachfrage und der Spitzenlast gegenseitig nur bedingt beeinflussen. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Verbreitung neuer Technologien die Last zukünftig höheren Fluktuationen unterliegt.

Download der Studie unter:

 http://www.isi.fraunhofer.de/isi-wAssets/docs/e/de/publikationen/Fraunhofer_ISI_2017_Netzentwicklungsplan_Strom.pdf

Deutscher Stromexport mit neuem Rekord

Nach 2015 hat auch das Jahr 2016 einen Rekord beim Stromaustausch mit den Nachbarländern gebracht. Nach einem Plus von 52 TWh stieg der Exportüberschuss im vergangenen Jahr auf 53,7 TWh. Das teilte die AG Energiebilanzen mit. Während 80,7 TWh exportiert wurden, flossen 27 TWh nach Deutschland. Beide Werte sind gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen.

Den größten Überschuss gab es im Handel mit den Niederlanden (15,5 TWh),) der Schweiz (14,6 TWh) und Österreich (12,4 TWh). Lediglich mit Frankreich (5,6 TWh) und Schweden (0,6 TWh) war der Stromaustausch von einem Importüberschuss geprägt. Allerdings war der Importüberschuss aus Frankreich nur noch gut halb so hoch wie im vergangenen Jahr.

Die deutsche Bruttostromerzeugung wuchs leicht auf 648 TWh an, der Nettostromverbrauch lag mit 525 TWh auf dem Niveau des Vorjahrs.

Quelle: DIHK

Tschechien nimmt Phasenschieber in Betrieb

Um ungeplante Stromflüsse von Deutschland nach Tschechien einzuschränken, hat das Nachbarland an der deutsch-tschechischen Grenze zwei Phasenschieber in Betrieb genommen. Zwei weitere sollen bis Sommer folgen. Auch der Übertragungsnetzbetreiber auf deutscher Seite - 50 Hertz - hat angekündigt, zwei solche Anlagen zu errichten.

Hintergrund dieser Maßnahme ist: Bei hoher Winderzeugung in Nordostdeutschland fehlen häufig entsprechende innerdeutsche Netze für den Stromtransport nach Süden. Daher ist der Weg über Tschechien oft der Weg des geringsten Widerstands und kann bei Überschreitung bestimmter Grenzwerte dort die Netzstabilität gefährden. Um dies zu vermeiden, wurden bislang über Redispatch- und Einspeisemanagementmaßnahmen in Deutschland zu hohe Stromflüsse nach Tschechien begrenzt ("virtueller Phasenschieber"). Mit Errichtung der Phasenschieber kann der Stromfluss direkt physikalisch begrenzt werden, was den Übertragungsnetzbetreibern etwas mehr Freiheitsgrade bei Maßnahmen zur Netzstabilisierung bietet. Die Errichtung der Phasenschieber wirkt sich daher tendenziell dämpfend auf den Umfang notwendiger Redispatchmaßnahmen aus.

Quelle: DIHK

dena-Studie zum netz- und marktdienlichen Einsatz von Speichern

Unter dem Titel "dena-Netzflexstudie" ist das Ergebnis einer Untersuchung zum optimierten Einsatz von Speichern für Netz- und Marktanwendungen in der Stromversorgung veröffentlicht worden.

Fragestellung der Untersuchung war, inwieweit Flexibilitätsoptionen (Batteriespeicher, Power-to-X-Anwendungen, Lastmanagement) durch die Kombination mehrerer Anwendungen (Multi-Use-Ansätze) nicht nur betriebswirtschaftlich, sondern auch netzdienlich für das Gesamtsystem genutzt werden können. Dazu wurden sechs Ansätze entwickelt und in der Studie genauer betrachtet, z. B. der Betrieb einer Power-to-Heat-Anlage parallel zu einem gasbefeuerten Kessel zur Deckung der Wärmelast in einem Industriebetrieb (Case IV). In diesem Fall wird eine Optimierung des Strombezugs am Spotmarkt, das Angebot von Regelenergie und die Nutzung der Flexibilität zur Überbrückung von Erzeugungsgenpässen miteinander kombiniert.

Ergebnis der Studie ist, dass Multi-Use Potenziale für einen betriebswirtschaftlich optimierten Flexibilitätseinsatz und eine Optimierung des Netzausbaus im Verteilnetz haben, rechtliche und regulatorische Vorgaben aber eine volkswirtschaftlich optimale Nutzung von Flexibilitäten verhindern.

Aus den Ergebnissen werden im Kern folgende Handlungsempfehlungen abgeleitet:

- Dynamisierung der Netzentgeltsystematik durch zeit-/lastvariable Preisbestandteile
- Einführung von Flexibilitätsprodukten für Netzengpassmanagement
- Abbau der verzerrenden Wirkung staatlich induzierter Preisbestandteile
- Technische Ertüchtigung der Netzbetriebsmittel für den netzdienlichen Flexibilitätseinsatz auch in unteren Spannungsebenen
- Gleichwertige Behandlung von investitionskosten- und betriebskostenintensiven Lösungsansätzen im Rahmen der Anreizregulierung

Die Studie findet sich auf der Internetseite der dena unter  <https://www.dena.de/themenprojekte/projekte/energiesysteme/netzflexstudie/>.

SINTEG-Projekte in fünf Modellregionen gestartet

Mit dem Programm „Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“ (SINTEG) fördert das BMWi Verbundprojekte in fünf Modellregionen. Zentrale Herausforderung der Energiewende ist für die kommenden Jahre die kosteneffiziente und sichere Systemintegration von hohen Anteilen erneuerbarer Energien. Voraussetzungen dafür sind ein effizienter und sicherer Netzbetrieb, die Hebung von Effizienz- und Flexibilitätspotenzialen (markt- und netzseitig), ein effizientes und sicheres Zusammenspiel aller Akteure im intelligenten Energienetz, eine effizientere Nutzung der vorhandenen Netzstruktur und die Reduktion des Netzausbaubedarfs in der Verteilnetzebene.

Die SINTEG-Schaufenster sollen die damit verbundenen technischen, wirtschaftlichen und regulatorischen Anforderungen der Energiewende angehen und in der Praxis getestete Musterlösungen liefern. Nach der Vergabe der Förderbescheide Ende 2016 nehmen die ausgewählten Schaufenster nun die Arbeit auf. Hinter den Schaufenstern stehen Konsortien mit jeweils rund 50 Projektpartnern. Beteiligt sind vor allem Netzbetreiber, Energieversorger, Energiedienstleister, Unternehmen der IKT-Branche, Industriebetriebe, Kommunen sowie die Wissenschaft. Die Projektlaufzeit beträgt vier Jahre, das Fördervolumen rund 200 Mio. Euro.

Auch saarländische Unternehmen beteiligen sich mit dem Projekt „Designetz: Baukasten Energiewende - Von Einzellösungen zum effizienten System der Zukunft“ an dem Programm.

Weitere Informationen unter:  <https://www.ptj.de/sinteg>.

Bundeskartellamt erreicht Preissenkungen und Rückerstattungen bei überhöhten Fernwärmepreisen

Das Bundeskartellamt hat seine 2013 eröffneten Verfahren gegen sieben FernwärmeverSORGER wegen des Verdachts missbräuchlicher Preisüberhöhungen abgeschlossen. Kunden in von überhöhten Preisen betroffenen Fernwärmegebieten können mit Rückerstattungen oder Preissenkungen rechnen, insgesamt 55 Millionen Euro.

Vier der sieben Unternehmen haben zugesagt, überhöhte Preise zurückzuerstatten (Zusagenentscheidung) bzw. hatten bereits Preise gesenkt. Drei der 2013 eröffneten Verfahren sind eingestellt worden, da sich hier der Verdacht des Preismissbrauchs nicht bestätigt hat. Laut Kartellamt hat sich der Nachweis überhöhter Preise "ausgesprochen schwierig" dargestellt.

Den Überblick über die Fernwärmegebiete, in denen Rückerstattungen stattfinden werden, finden sich auf der Internetseite des Kartellamtes unter:

 http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2017/14_02_2017_Fernw%C3%A4rme.html?nn=3591286.

Die Entscheidungen nach §32b des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) werden nach Bereinigung um Geschäftsgeheimnisse auf der Internetseite des Bundeskartellamtes veröffentlicht.

Quelle: DIHK

Start des Nationalen Asbestdialogs

Anlass für den Nationalen Asbestdialog sind Gefahren durch bestimmte asbestbelastete Bauprodukte wie Spachtelmassen, Kleber, Dichtungsmassen, Putze und Anstrichstoffe, die bislang in der Praxis noch nicht ausreichend wahrgenommen werden. Diese Problematik kann viele Gebäude und bauliche Anlagen betreffen, die vor 1995 errichtet oder renoviert wurden.

Ziel des Nationalen Asbestdialogs ist es, über Risiken im Umgang mit Asbest in den betroffenen Gebäuden zu sensibilisieren und den Schutz vor Gefährdungen durch Asbest beim Bauen im Bestand weiter voranzutreiben.

Den Auftakt des Nationalen Asbestdialoges bildet eine Eingangsbefragung aller Dialogpartner. Dazu gehören neben dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) zahlreiche Spitzenverbände und Experten aus der Bau- und Wohnungswirtschaft sowie Vertreter von weiteren betroffenen Kreisen. Weitere Informationen finden sich auf der BMAS-Homepage unter:  <http://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2016/asbestdialog.html>.

FÖRDERPROGRAMME / PREISE

Förderung zur Einführung von Energiemanagementsystemen verlängert

Die Förderrichtlinie trat am 1. Januar in Kraft und ist bis zum 31. Dezember befristet. Die bisher bestehende Förderrichtlinie wurde vor allem redaktionell überarbeitet.

Eine wesentliche inhaltliche Änderung gegenüber der vorhergehenden Richtlinie ist die Streichung des Fördertatbestands der Testierung eines alternativen Systems gemäß Anlage 2 der SpaEfV. Alle übrigen Maßnahmen wie die Erstzertifizierung eines Energiemanagementsystems, die externe Beratung zur Einführung eines solchen, der Erwerb und die Installation von Messtechnik und Software sowie die Schulung von Mitarbeitern zu Energie- bzw. Managementbeauftragten werden weiterhin mit den bereits bekannten Fördersummen gefördert. Es bleibt somit beim bereits bekannten Prinzip, wonach eine Förderung für die Einführung von Managementsystemen usw. im Sinne der Richtlinie in solchen Fällen möglich ist, die nicht auf Basis einer gesetzlichen Verpflichtung oder im Kontext eines Entlastungstatbestandes erfolgen.

Weitere Informationen zu Fördertatbeständen und -voraussetzungen sowie die Antragsunterlagen finden sich unter auf den Seiten des BAFA unter:

 http://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Energiemanagementsysteme/energiemanagementsysteme_node.html.

Förderprogramm Ladeinfrastruktur für Elektroautos startet

Das Bundesverkehrsministerium hat am 15. Februar 2017 die Förderrichtlinie für das Programm „Aufbau einer Ladeinfrastruktur (LIS)“ veröffentlicht. Ab März 2017 bis 2020 können mit dem 300 Millionen Euro umfassenden Fördertopf der Aufbau von 5.000 öffentlichen Schnellladesäulen und 10.000 öffentlichen Normalladestationen gefördert werden. Die Förderung umfasst neben der Ladesäule auch den Netzanschluss und die Montage.

Die Förderung umfasst neben der Errichtung der Ladesäule auch den Netzanschluss und die Montage. Voraussetzung für die Förderung ist unter anderem, dass die Ladesäulen öffentlich zugänglich sind. Die Förderquote beträgt bis zu 40 Prozent für Säulen, die 24 Stunden jeden Tag zugänglich sind. Bei zeitlichen Einschränkungen halbiert sich die Quote. Die tägliche Mindestzugangsdauer zu den Säulen beträgt 12 Stunden. Die Säulen müssen technische Mindeststandards wie Typ2-Steckdose erfüllen (§3 Ladesäulenverordnung). Außerdem müssen die Säulen mit Strom aus erneuerbaren Energien betrieben werden, entweder aus Eigenerzeugung oder per zertifiziertem Grünstrom-Liefervertrag. Das sogenannte punktuelle Aufladen, d.h. ohne festen Vertrag, sowie vertragsbasiertes Laden müssen möglich sein.

Der erste Förderaufruf läuft bis 28. April 2017. 10 Millionen Euro für Normalladesäulen (bis 22 kW) sowie Mittel für 2.500 Schnelllader (> 22 kW) stehen zur Verfügung. Deren Anzahl ist für die einzelnen Bundesländer quotiert. Die Anträge werden entsprechend der Reihenfolge ihres Eingangs im Portal easy-Online (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>) bewilligt, kurz: im Windhundprinzip. Das Antragsverfahren ist einstufig ausgestaltet. Vor der Bewilligung darf nicht mit dem Vorhaben begonnen werden.

Die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen, die das Programm administrieren wird, hat auf ihrer Internetseite ein weiteres FAQ zur Verfügung gestellt:

https://www.bav.bund.de/DE/3_Aufgaben/6_Foerderung_Ladeinfrastruktur/Foerderung_Ladeinfrastruktur_node.html

Hintergrund:

Das Bundesprogramm Ladeinfrastruktur ist Teil des Maßnahmenpakets, mit dem die Bundesregierung den Markthochlauf von Elektrofahrzeugen unterstützt. Dazu gehören auch die Umweltprämie sowie die Kfz-Steuerbefreiung und der Entfall des geldwerten Vorteils beim privaten Laden in Betriebsstätten von Unternehmen.

Wettbewerb für mehr Stromeffizienz: Förderprogramm „STEP up!“ geht in die dritte Runde

Die dritte Ausschreibungsrunde des wettbewerblichen [Förderprogramms „STEP up!“](#) (STromEffizienzPotentiale nutzen!) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ist gestartet. Vom 01. März bis zum 31. Mai 2017 können wieder Anträge für den Wettbewerb eingereicht werden.

„STEP up!“ fördert Stromeffizienzmaßnahmen, die die höchste Einsparung je "Förder-Euro" aufweisen. ist grundsätzlich technologie- sowie sektoroffen und richtet sich an Unternehmen aller Branchen, einschließlich Energiedienstleister und Stadtwerke. In der [offenen Ausschreibung](#) können grundsätzlich alle Projektideen eingereicht werden, die durch investive Maßnahmen Effizienzgewinne versprechen. Für die Pilotphase von „STEP up!“ stehen bis zum 31.12.2018 insgesamt 300 Millionen Euro Fördermittel zur Verfügung.

Wie bereits in der zweiten Ausschreibungsrunde werden auch dieses Mal geschlossene Ausschreibungen mit besonders attraktiven Wettbewerbsbedingungen für eine Zielgruppe oder einen Themenbereich geboten. In der aktuellen Ausschreibungsrunde sind dies Stromeffizienzmaßnahmen, die in Rechenzentren umgesetzt werden.

Die ersten beiden Ausschreibungsrunden haben gezeigt, dass das Prinzip von „STEP up!“ funktioniert. Die eingereichten Projektanträge kamen aus einer Vielzahl von Branchen, unter anderem aus der chemischen Industrie, der Baustoff-, Mineralöl-, Kunststoff- und der Lebensmittelindustrie. Neben einer Reihe von Einzelprojekten wurden auch Sammelprojekte gefördert. Solche Sammelprojekte bündeln mehrere gleichartige Maßnahmen und werden von einem Unternehmen eingereicht, das als sogenannter "Projektbündler" fungiert.

Weitere Informationen zum Förderprogramm sowie zur aktuellen Ausschreibungsrunde finden sich unter: www.stepup-energieeffizienz.de. „STEP up!“ ist Teil der Energieeffizienzkampagne „[Macht's effizient](#)“ des BMWi.

Fördermöglichkeiten der Nationalen Klimaschutzinitiative

Mit der Kälte-Klima-Richtlinie werden die Neuerrichtung, die Vollsanierung und die Teilsanierung von energieeffizienten Kälte- und Klimaanlageanlagen gefördert. Die Förderung erfolgt auf Zuschussbasis mit Festbeträgen. Weitere Informationen finden sich unter: <http://www.klimaschutz.de/de/kaelte-klima-richtlinie>.

dena-Projekt "Energieeffizient Handeln" startet und neues Infoportal zur Energieeffizienz in Nichtwohngebäuden

Die dena hat für das neue Modellvorhaben zur energetischen Gebäudemodernisierung im Handel 19 Handelsimmobilien aus dem gesamten Bundesgebiet ausgewählt. Das Projekt soll wirtschaftliche und praxistaugliche Vorbilder der energetischen Gebäudemodernisierung schaffen. Zusätzlich hat die dena unter www.effizienzgebaeude.dena.de ein neues Infoportal zur Energieeffizienz in Nichtwohngebäuden gelauncht.

Eine Liste der ausgewählten Teilnehmer für das Projekt "Energieeffizienz Handeln" ist unter www.energieeffizient-handeln.de verfügbar. Zusätzlich zu den bereits ausgewählten Teilnehmern haben Einzelhändler und Vermieter noch bis 28. April 2017 die Möglichkeit, sich für die Teilnahme am Modellvorhaben zu bewerben. Gesucht werden Handelsimmobilien, bei denen eine Sanierung ansteht. Bei erfolgreichem Abschluss des Modellvorhabens erhalten die Teilnehmer eine Bonusförderung. Weitere Informationen zum Modellvorhaben und zur Bewerbung sind ebenfalls unter www.energieeffizient-handeln.de verfügbar. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Bundespreis Ecodesign 2017 sucht kluge Ideen für die Zukunft

Sammelstationen für Meeresmüll, Fassaden, die atmen oder bionische Trennwände für Flugzeuge: Der Bundespreis Ecodesign sucht auch 2017 mutige Design-Pioniere und Erfinder nachhaltiger Produkte. Bewerben können sich Unternehmen, Designagenturen, Start-Ups und Studierende – mit bereits erstellten Prototypen oder marktreifen Produkten und Dienstleistungen. Die Bewerbungsfrist endet am 10. April. Der Bundespreis Ecodesign wird mittlerweile zum 6. Mal ausgelobt und in den vier Kategorien „Produkt“, „Konzept“, „Service“ und „Nachwuchs“ vergeben.

Bewerbung und weitere Informationen zum Wettbewerb unter: www.bundespreis-ecodesign.de.

VERANSTALTUNGSKALENDER

Für die Anmeldung zu den nachstehenden Lehrgängen nehmen Sie bitte Kontakt auf mit: Frau Anja Schönberger ☎ (0681) 95020-441, ✉ (0681) 5 84 61 25, ✉ anja.schoenberger@saar-is.de

Umsetzung der neuen ISO 9001:2015

06. April 2017

Fortbildung für Gewässerschutzbeauftragte

25./26. April 2017

Fachlehrgang: Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz

15. – 19. Mai 2017

Fortbildung für Immissionsschutzbeauftragte

31. Mai/01. Juni 2017

FÜR SIE GELESEN

Leitfaden Rahmenanforderungen Lithium-Ionen Großspeicher veröffentlicht

Der Bundesverband Energiespeicher (BVES) hat nach seinem Leitfaden für Hausspeicher nun einen Leitfaden für Lithium-Ionen Großspeicher veröffentlicht. Der Leitfaden wurde von einer Fachgruppe des BVES erstellt, die sich aus Projektierern, Speicher- sowie Komponenten-Herstellern und Prüfinstituten zusammensetzt.

Der Leitfaden findet sich unter:  <http://www.bves.de/technische-dokumente/>

Dritte Auflage des BAuA-Ratgebers zur Gefährdungsbeurteilung

Zu den Hauptaufgaben des Arbeitgebers im Arbeitsschutz gehört die Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen. In der Praxis ist dies oft nicht einfach. Als Handlungshilfe hierzu gibt es einen "Ratgeber zur Gefährdungsbeurteilung" der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA). Die dritte vollständig überarbeitete Auflage ist nun online abrufbar unter www.baua.de/gefaehrdungsbeurteilung. Der umfangreiche Ratgeber ist branchenunabhängig angelegt und richtet sich in erster Linie an Fachleute im Arbeitsschutz, die die Gefährdungsbeurteilung im Auftrag des Arbeitgebers planen und durchführen. Dazu vermittelt er Grundwissen auf der Basis neuester arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse und bietet Handlungshilfen für die Durchführung an. Er gliedert sich in drei Teile:

Teil 1 führt in die Planung und Durchführung ein.

Im zweiten Teil werden die einzelnen Gefährdungsfaktoren wie Lärm, mechanische Gefährdung oder Gefahrstoffe detailliert dargestellt. Bei jedem Gefährdungsfaktor geht der Ratgeber auf dessen Art und Wirkung ein und gibt Grenzwerte und Beurteilungskriterien an. Zu dem benennt er wirksame Maßnahmen des Arbeitsschutzes. Hinweise auf die jeweiligen Vorschriften, technische Regeln, Normen und weiterführende Literatur erleichtern die rechts-sichere Umsetzung der Maßnahmen. Mit Textbausteinen, die den entsprechenden Gefährdungsfaktoren zugeordnet sind, lassen sich Prüflisten erstellen oder Dokumentationslisten ausfüllen.

Teil 3 enthält Handlungshilfen, die die praktische Durchführung der Gefährdungsbeurteilung erleichtern. Dazu gehören auch eine Checkliste, mit der die betriebliche Arbeitsschutzorganisation überprüft werden kann sowie ein Bezugsquellenverzeichnis über Vorschriften und Regelwerke.

Für die jetzt erschienene Fassung wurden sämtliche Kapitel überarbeitet und an die aktuelle Regelsetzung und den Stand der arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst. Darüber hinaus bietet die BAuA auch das Portal www.gefaehrdungsbeurteilung.de an. Es enthält rechtssichere Handlungshilfen der unterschiedlichsten Behörden und Organisationen. Das Portal hat die BAuA in enger Abstimmung mit den Trägern der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie entwickelt.

Quelle: BAuA

RECYCLINGBÖRSE

Die **IHK-Recyclingbörse** ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) koordinierte bundesweite Börse, die dazu dient, gewerbliche Produktionsrückstände der Wiederverwertung zuzuführen.

Interessenten wenden sich bitte unter Angabe der Chiffre-Nr. schriftlich an die IHK Saarland, Geschäftsbereich Standortpolitik, Frau Ute Stephan, 66104 Saarbrücken. Die IHK schickt die Angebote ungeöffnet an die Inserenten. Sie hat keinen Einfluss darauf, ob sich der Inserent mit dem Interessenten in Verbindung setzen wird. Mündliche Anfragen können wegen der vereinbarten Vertraulichkeit nicht beantwortet werden.

Über die Internet-Adresse  <http://www.ihk-recyclingboerse.de/> hat außerdem jeder Internet-Teilnehmer die Möglichkeit, nach für ihn brauchbaren Angeboten bundesweit zu suchen.

Angebote

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	Bauabfälle/Bauschutt		
SB-A-4761-10	Eichenbalken aus Häuserabbruch; Natursteine aus Abbruch; in Lager Namborn-Hofeld, Gewerbegebiet „Zum Auenrech“ zu besichtigen	ca. 20m ³ ca. 150 m ³ einmalig	Namborn/Saarland
	Chemikalien		
SB-A-5299-1	Fett aus der Kosmetikindustrie; es handelt sich um Fette und Öle aus der Kosmetikindustrie. Abfüllung von Shampoo und Duschgel. Alles in IBC´s. Es ist auch ein Anteil Wasser enthalten. Genaue Anteile in % können nicht angegeben werden. Nur Selbstabholer; nach Absprache	500 t monatlich	Homburg
BI-A-5494-1	Propionsäure (Nebenprodukt) als C-Quelle für die Abwasser-Reinigung CSB ca. 220.000 mg/l	500 jato regelmäßig anfallend	Marientmünster
HD-A-5580-1	Natrium Sulfat, Technische Qualität mit Rostpartikeln aus Lagertankbetrieb	einmalig	Ladenburg
LU-A-5496-1	Korrosionsinhibitor 4 Ethyl-1-octin-3-ol / CAS No: 5877-42-9, einwandfreie Ware, COA liegt vor; Verpackung: 170 kg Fass; Ursprung: DE	21.590 kg einmalig	Worms
	Gummi		
E-A-5586-7	LKW/PKW-Altreifen, gemischt oder getrennt, ohne Felge, ganze LKW-Ladung	regelmäßig anfallend	Ruhrgebiet
	Holz		
SB-A-5570-5	größere Mengen reine Hobel-Säge- und Frässpäne aus Kiefernholz bzw. diversen Harthölzern abzugeben; Preis VB	100 m ³ jährlich	Kirkel (Saarpfalz-kreis)
	Kunststoffe		
SB-A-4019-2	Kunststoffabfälle; regelmäßiger Kunststoffabfall (Eimer, Folien, Säcke, Deckel, Hauben, Dosen, etc. ...) (bei Gestellung Presse mit Behälter – Müllpresse)	regelmäßig anfallend	Saarbrücken
E-A-5491-2	Pflanzschalen, Blumentöpfe, Trays; Gemisch aus PP/PS, bunt	monatlich	NRW
	Metall		
SB-A-5325-3	Restposten Formteile aus Stahl: Rohrbogen, T-Stücke, Reduzierstücke konzentrisch und exzentrisch. Geeignet für konstruktive Zwecke/Stahlbau. aus C-Stahl, DN 21 mm bis 508 mm, Anzahl:	4.100 Teile/11 t einmalig	Saarland

	40 Paletten; Gesamtgewicht: 11.143 kg. Bei Interesse lassen wir Ihnen gerne eine Liste mit den einzelnen Artikelposten zukommen.		
SB-A-5326-3	Restposten Tempergussfittings verzinkt; DN ½ „bis 3“; 5 Paletten; Gesamtgewicht: 1.198 kg. Bei Interesse lassen wir Ihnen gerne eine Liste mit den einzelnen Artikelposten zukommen. Anlieferung möglich	4.011 Teile/1,2 t einmalig	Saarland
SB-A-5327-3	Restposten Kupferlöt- und Kupferpressfittings; DN 12 mm bis 54 mm, insgesamt 4 Paletten: Restposten Kupferlöt fittings: Anzahl Paletten 2; Gesamtgewicht 402 kg. Anzahl Teile: 4.307; Restposten Kupfer-Pressfittings System: Sanha; geeignet für V, M und SA, Presswerkzeuge; Anzahl Paletten 2; Gesamtgewicht: 300 kg. Anzahl Teile: 2.616. Bei Interesse lassen wir Ihnen gerne eine Liste mit den einzelnen Artikelposten zukommen. Anlieferung möglich	ca. 7.000 Teile/0,7 t einmalig	Saarland
AR-A-5513-4	Wellpapp-Kartonagen BC-Wellpapp-Kartonagen; Maße: 585x570x555mm, BC-Welle DD50 NN 61500; Ausführung FEFCO 0201; einfarbig bedruckt „Bitte nicht werfen“ mit Tragegriffausstanzung	840 Stk. einmalig	Sundern
AR-A-5515-4	Wellpapp-Kartonagen, Wellpapp-Faltkarton; Maße: 540x494x555 mm; Qualität: BC-Welle DD75, sehr stabil, ohne Aufdruck	450 Stk. einmalig	Sundern
	Verpackungen		
SB-A-5485-11	Verpackungs-Chips, gemischt, ca. 20 cbm	ca. 20 cbm einmalig	Saarland
AR-A-5516-11	HDPE Abrissbeutel, 200x300x30 mm, transparent	138.000 Stk. einmalig	Sundern
AR-A-5568-11	Oktabin 500 kg, stabiler Granulatoktabin, Pappe ((Evonik); 1,20x1,20x0,80 m (LxBxH)	vierteljährlich	Werl
HD-A-5519-11	PE-Folien 98/2, bunte Folien, Umreifungsbänder, aber auch Papier-Pappe-Kartonagen	nach Absprache regelmäßig anfallend	Region Odenwald Rhein-Neckar
	Sonstiges		
SB-A-5055-12	EPS-Schüttdämmung, Styropor Granulat, Einblasdämmung	2.000 m ³	Saarland
AR-A-5514-12	Silikonlitze Meterware auf Rolle, flexibel, grün-gelb	28.000 m einmalig	Sundern
BN-A-5566-12	Restposten von unterschiedlichen Rosenkränzen	einige hundert Exemplare unregelmäßig anfallend	Bonn
HU-A-5558-12	Kunststoffverschlüsse für Kunststoffarmbänder (mehrfach wiederverwendbar)	ca. 100.000 Stk. einmalig	Hessen
RV-A-5550-12	Elektroschrott-Geräte, Netzteile, Switches, PC-Teile, Drucker, Telefone, DSL-Splitter, NTBA usw...	200 kg unregelmäßig anfallend	Bodenseekreis

Nachfragen

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	Bauabfälle		
HA-N-5489-10	Holzfaserverplatten gesucht; trocken auf Paletten; bitte alles anbieten	5 t regelmäßig anfallend	bundesweit Benelux, Österreich
	Metall		
SB-N-5391-3	Wir kaufen Kupferkabel Verpackungsart: lose	1 t täglich	Illingen
	Textilien/Leder		
HA-N-5524-6	Abstand Vlies und Abstand Gewirke gesucht; II. Wahl, bitte alles anbieten	komplette Ladung, regelmäßig anfallend	bundesweit, Benelux, Österreich
HA-N-5537-2	Reinigungstücher 50 % CV (cellulose); 20 % PP und 30 % PET; Sonderposten gesucht, II. Wahl; bitte alles anbieten	ca. 2 t regelmäßig anfallend	bundesweit, Benelux, Österreich
HA-N-5575-6	Matratzenstoffe gesucht, Jersey Doppeltuch etc., II. Wahl, Sonderposten, bitte alles anbieten	1 t regelmäßig anfallend	bundesweit, Benelux, Österreich
	Verbundstoffe		
D-N-5497-9	CFK aus der Produktion, Rücknahme	offen regelmäßig anfallend	europaweit
	Verpackungen		
BI-N-5495-11	IBC-Container, 1.000 l Container auf Kunststoff- oder Metallpalette	nach Bedarf, regelmäßig anfallend	auf Anfrage
	Sonstiges		
SB-N-5454-12	Computerschrott; wir kaufen und recyceln jede Art von Computer-, Server- und sonstigem Bürokommunikationsmittelschrott: Abholung durch unseren Betrieb	10 t täglich	Saarland, Rheinland-Pfalz/ Baden-Württemberg
SB-N-5579-12	Ankauf und Recycling gebrauchter Computer-Hardware mit zertifizierter Datenträgervernichtung	unregelmäßig anfallend; größere Mengen erwünscht;	bundesweit
D-N-5533-12	Lithiumbatterien für Recyclingverfahren gesucht	Offen Regelmäßig anfallend	bundesweit europaweit
TR-N-5551-12	Einweg-Paletten gesucht; Länge bis 2.400 mm, Breite ab 400 mm, Material: Holz oder Kunststoff;	22 t unregelmäßig anfallend	Bundesweit